

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1050/1-2024/4

VSB Windpark
Vockenrod GmbH & Co. KG
vertreten durch die VSB Beteiligung GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Winkler
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 23.09.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 22.04.2024, Eingang am 24.07.2024, Antrag neu eingereicht am 25.10.2024, zuletzt ergänzt am 23.04.2025, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 25.04.2025, wird der

VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG

Schweizer Straße 3a

01069 Dresden

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36326 Antrifttal, Gemarkung Vockenrod, im Windpark „Vockenrod“

eine Windenergieanlage

vom Typ Nordex N149-5x mit 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,6 m Gesamthöhe und 5,7 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
VOC 2	Antrifttal	Vockenrod	4	16	515.709	5.626.325

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontagesflächen sowie des Stichwegs von einem vorhandenen Wirtschaftsweg bis zu der Windenergieanlage. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlich sind, der Kabeltrasse von der Windenergieanlage bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung. Die Frist kann auf Antrag ggf. verlängert werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).
2. Befreiung von dem Verbot des § 4 Ziffer I Nr. 10) der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod (StAnz. 2/1970 S. 62) auf Flächen der Schutzzone III.
3. Genehmigung nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
4. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
III. Inhaltsverzeichnis	4
IV. Antragsunterlagen	7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG.....	13
1. Allgemeines	13
2. Bauordnungsrecht.....	15
2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung.....	15
2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen	16
2.3 Typenprüfung.....	17
2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen	18
2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen.....	18
2.6 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme.....	19
2.7 Wiederkehrende Prüfungen.....	20
2.8 Weiterbetrieb, Stilllegung, Rückbau.....	21
3. Brandschutz / Gefahrenabwehr	22
4. Immissionsschutzrecht	24
4.1 Schutz vor Schallimmissionen.....	24
4.1.1 Emissionsbegrenzung	24
4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung.....	26
4.1.3 Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen.....	27
4.2 Schutz vor Schlagschatten	28
4.3 Schutz vor Lichtimmissionen	29
5. Luftverkehrsrecht	29
5.1 Allgemeines	29
5.2 Tageskennzeichnung	30
5.3 Nachtkennzeichnung.....	30
5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung.....	31
5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung	32
5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung	32
5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme	32
5.8 Meldepflichten im Betrieb	33
6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung.....	33
7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	33
8. Straßenrecht	33

9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	35
10.	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	36
11.	Abfallrecht / Abfallwirtschaft	41
12.	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz	42
13.	Bergrecht / Bergaufsicht.....	42
14.	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	42
15.	Naturschutz / Naturschutzrecht	43
15.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	43
15.2	Vorsorgender Bodenschutz	47
15.3	Besonderer Artenschutz.....	50
15.4	Hinweise zum Naturschutz.....	52
VI.	Begründung.....	54
1.	Vorbemerkung.....	54
2.	Rechtsgrundlagen	54
3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand.....	54
4.	Genehmigungsverfahren.....	54
4.1	Verfahrensablauf.....	54
4.2	Festlegung der Verfahrensart.....	54
4.3	Durchführung des Verfahrens	54
4.4	Weiterer Verfahrensablauf.....	54
4.5	Entscheidung	54
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	58
5.1	Regionalplanung	59
5.2	Bauleitplanung / Bauplanungsrecht.....	61
5.3	Bauordnungsrecht.....	62
5.4	Brandschutz / Gefahrenabwehr	64
5.5	Immissionsschutzrecht	65
5.5.1	Schutz und Vorsorge Schall	65
5.5.2	Schutz und Vorsorge Schatten.....	70
5.5.3	Schutz und Vorsorge Lichtimmissionen.....	71
5.5.4	Schutz vor sonstigen Gefahren	71
5.6	Luftverkehrsrecht	72
5.7	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	72
5.8	Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	72
5.9	Erdbebendienst.....	73
5.10	Straßenrecht	73

5.11	Denkmalschutz / Denkmalpflege	73
5.11.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege	73
5.11.2	Bodendenkmale und Archäologie	74
5.12	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	76
5.13	Abfallrecht / Abfallwirtschaft	80
5.14	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz	81
5.15	Bergrecht / Bergaufsicht.....	81
5.16	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	82
5.17	Naturschutz / Naturschutzrecht	83
5.17.1	Begründung der Nebenbestimmungen	84
5.17.2	Natura 2000-Gebiete	91
5.17.3	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung.....	93
5.17.4	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA VOC 2	102
5.18	Forstwirtschaft / Forstrecht.....	110
5.19	Landwirtschaft.....	110
5.20	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	111
5.21	Zusammenfassende Beurteilung.....	111
VII.	Kostenentscheidung.....	112
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	112

Anlagen:

Datenblätter T-WEA VOC 2.....	8 Seiten
-------------------------------	----------

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1 Anträge

1.1	Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz	22.04.2024
1.2	Tabelle der Anlagenstandorte und Baugrundstücke	Apr. 24
1.3	Formulare 1/1.1 bis 1/1.3 - entfällt	Apr. 24
1.4	Ermittlung der Investitionskosten - ersetzt Formular 1/1.4	Apr. 24
1.5	Nachweis der Herstell- und Rohbaukosten - Hinweis	Apr. 24
1.6	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	Apr. 24
1.7	Kostenübernahmeerklärung	17.04.2024
1.8	Vollmacht	22.04.2024
1.9	Vollmacht Ergänzung	22.04.2024
1.10	Antrag zur Anwendung des §6 Abs.1 und Abs.2 WindBG	17.04.2024
1.11	Handelsregisterauszug Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG	22.10.2024

2 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	11.06.2025
--------------------	------------

3 Kurzbeschreibung

3.1	Kurzbeschreibung zum Antrag nach BImSchG und Übersichtskarte	Apr. 24
3.2	Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000	21.05.2024

4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und urheberrechtlich geschützt sind

4.1	Nordex Anschreiben	22.02.2022
4.2	Rückbauaufwand lt. Hersteller	24.03.2023
4.3	Beispiel Rückbaukosten N149-5.x TCS164	o. D.
4.4	Ermittlung Investitionskosten	29.05.2024
4.5	Herstell- und Rohbaukosten	24.01.2023
4.6	Nachweis der Flächensicherung gem. §6 WindBG	Apr. 24
4.6.1	Übersicht der Grundstücke und Eigentümer	Apr. 24
4.6.2	Nachweis Standort	05.03.2024
4.6.3	Nachweis Temporärer Flächen/Zuwegung zur Errichtung	Apr. 24
4.6.4	Nachweis Kranstellfläche	02.06.2020
4.7	Gutachten zur Standorteignung	13.05.2024
4.8	Ausführungsplanung Baugrundverbesserung	24.06.2024
4.9	Nachweis vertragliche Sicherung A&E Maßnahme	18.12.2024

5 Standort und Umgebung

5.1	Allgemeines zum Standort	Apr. 24
5.2	Topographische Karte M 1:25.000	21.05.2024
5.3	Lagepläne	Apr. 24
5.3.1	Übersichtslageplan zum Stellflächenkonzept inkl. VOC I und VOC III, Maßstab 1:5000	27.05.2024
5.3.2	Detailplan zum Stellflächenkonzept VOC II, Maßstab 1:1000	27.05.2024
5.3.3	Detailplan Kabeltrasse VOC II, Maßstab 1:1000	27.05.2024
5.4	Tabelle der Baugrundstücke mit Vorbelastung	16.04.2024

5.5	Regionalplanung	Apr. 24
5.5.1	Regionalplanung Erläuterung	Apr. 24
5.5.2	Karte Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020	25.01.2021
5.6	Bauleitplanung	Apr. 24
5.6.1	Flächennutzungsplan Gemeinde Antrifttal	24.07.2003
5.6.2	Bebauungsplan Am Oehlen	Mai 2000
5.6.3	Bebauungspläne Ruhlkirchen	24.05.2017
5.6.4	Bebauungsplan Heidelbach	07.05.2015
5.7	Darstellung der Schutzgebiete und der Siedlungsabstände	Apr. 24
5.7.1	Darstellung der Siedlungsabstände	21.05.2024
5.7.2	Darstellung Abstände zu Bestand-WEA	21.05.2024
5.7.3	Darstellung Schutzgebiete	21.05.2024
5.8	Hinweis zu Artkartierung von windempfindlichen Vögeln und Fledermäusen	Apr. 24
5.9	Hinweis zu Bodenfunktionen	Apr. 24

6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

6.1	Überblick über die Anlagen und Einordnung des Projektes	Apr. 24
6.1.1	Formular 6/1 Betriebseinheiten	Apr. 24
6.1.2	Formular 6/2 - entfällt	Apr. 24
6.1.3	Formular 6/3 Apparateliste	23.10.2024
6.1.4	Technische Beschreibung	03.04.2023
6.1.5	Übersichtszeichnung der WEA	18.12.2020
6.1.6	Abmessungen Gondel und Blätter	05.05.2023
6.1.7	Fundament	25.05.2021
6.1.8	Transport, Zuwegung, Krananforderungen	15.09.2023
6.2	Betriebsbeschreibung	Apr. 24

7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

7.1	Zusammensetzung und Menge der Stoffströme	Apr. 24
7.1.1	Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	Apr. 24
7.1.2	Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	Apr. 24
7.2	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	29.01.2024
7.3	Getriebeölwechsel Windenergieanlagen	08.02.2023
7.4	Stoffdaten (Öle, Fette, Kühlmittel) - Sicherheitsdatenblätter	Apr. 24
7.4.1	Antifrogen® N	08.12.2022
7.4.2	Klüberplex BEM 41-132	07.07.2022
7.4.3	Shell Tellus S4 VX 32	20.10.2022
7.4.4	Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320	09.12.2022
7.4.5	Shell Omala S5 Wind 320	20.10.2022
7.4.6	Mobil SHC Gear 320 WT	20.12.2022
7.4.7	Castrol Optigear Synthetic CT 320	14.02.2022
7.4.8	Klüberplex BEM 41-141	07.07.2022
7.4.9	Klübergrease WT	07.07.2022
7.4.10	Midel 7131	Jan. 23
7.4.11	AVIA Avilub Gear 150	10.05.2022
7.4.12	Shell Omala S4 GXV 150	21.09.2022
7.4.13	Fuchs Gleitmo 585 K	05.12.2022
7.4.14	Fuchs Gleitmo 585 K Plus	19.12.2022
7.4.15	Fuchs Ceplattyn BL White	07.12.2022
7.5	Merkblatt Windenergieanlagen des Bund-Länder-Arbeitskreises	Apr. 24

8 Luftreinhaltung

entfällt

9 Abfallvermeidung und -entsorgung

9.1	Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	Apr. 24
9.2	Formular 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	Apr. 24
9.3	Angaben zum Abfall	Apr. 24
9.3.1	Abfallbeseitigung	16.01.2024
9.3.2	Abfälle bei Anlagenbetrieb	08.02.2023

10 Abwasserentsorgung

10.1	Kommentar zum Formular 10 "Abwasserdaten" und Niederschlagswasser während des Betriebes	Apr. 24
10.2	Formular 10 - Abwasserdaten entfällt	Apr. 24

11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

entfällt

12 Abwärmenutzung

entfällt

13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

13.1	Formular 13/1 entfällt	Apr. 24
13.2	Schallimmissionsprognose	17.05.2024
13.2.1	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte N149-5.x	19.12.2023
13.2.2	Oktav-Schallleistungspegel N149-5.x	19.12.2023
13.2.3	Option Serrations an Nordex-Blättern	16.01.2024
13.2.4	Einschätzung zum Infraschall am Standort Vockenrod	06.03.2018
13.3	Schattenwurfprognose	07.05.2024
13.3.1	Schattenwurfmodul	10.02.2023
13.4	Optisch bedrängende Wirkung	Apr. 24
13.5	Luftfahrthinderniskennzeichnung	Apr. 24
13.5.1	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	03.03.2023
13.5.2	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	Apr. 24
13.5.3	Sichtweitenmessung	09.02.2023
13.5.4	Visualisierung Gondel VSB-Logo	Apr. 24
13.6	Einfluss auf Erdbebenstationen und Erdbebengefährdung	Apr. 24
13.6.1	Lageplan - Abstand Erdbebenstation und Erdbebenzonen	21.05.2024
13.6.2	Erdbebengefährdung - Planungskarte nach DIN 4149	Feb. 07

14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer

14.1	Anlagensicherheit - Immissionsschutz (Schutz der Allgemeinheit)	Apr. 24
14.1.1	Formblatt 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage - entfällt	Apr. 24
14.1.2	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	16.01.2024
14.1.3	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	08.02.2023

14.1.4	Eisfall und Eiswurf	
14.1.4.1	Gutachten der FA TÜV Nord Eisfall/Eiswurf	
14.1.4.2	Eiserkennung an WEA	08.02.2023
14.1.4.3	Option Rotorblatt Eisdetektion	26.04.2016
14.1.4.4	Ice Detektion System IDD Blade Typenzertifikat	17.01.2023
14.1.4.5	Gutachten zum Typenzertifikat	27.01.2026
14.1.4.6	Gutachten zur Funktionalität des Eiserkennungssystems IDD.Blade	05.03.2019
14.2.	Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Betriebssicherheit	Apr. 24
14.2.1	Formblatt 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfallstoffe) im Betriebsbereich - entfällt	Apr. 24
14.2.2	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Apr. 24
14.3	Nutzung von Arbeitsmitteln allgemein, Gefährdungsbeurteilung	Apr. 24

15 Arbeitsschutz: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstätten-Gefahrverordnung u. a.

15.1	Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	Apr. 24
15.1.1	Formblatt 15/1: Arbeitsstättenverordnung – entfällt	Apr. 24
15.1.2	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	16.01.2024
15.1.3	Sicherheitsanweisung - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	19.12.2023
15.2	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	Apr. 24
15.2.1	Formblatt 15/2: Gefahrstoffverordnung / Biostoffverordnung - entfällt	Apr. 24
15.2.2	Sicherheitsdatenblätter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Apr. 24
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Rettungskonzepte, Erste Hilfe-Einrichtungen, Höhenrettung, Aufstiegshilfen, statische Nachweise zu Anschlagpunkten für PSA) - entfällt	Apr. 24
15.3.1	Formblatt 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften - entfällt	Apr. 24
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	Apr. 24
15.4.1	Technische Beschreibung Befahranlagen	16.01.2024

16 Brandschutz

16.1	Unterlagen zum Brandschutz	Apr. 24
16.1.1	Formulare 16/1.1 und 16/1.2 - entfallen	Apr. 24
16.2	Brandschutzkonzept der FA Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Hankel vom 08.04.2024	08.04.2024
16.1.3	Brandschutzkonzept - Plan der FA Hankel	08.04.2024
16.1.4	Grundlagen zum Brandschutz	13.02.2023
16.1.5	Brandmeldesystem	31.05.2023
16.1.6	Feuerlöschsystem	20.02.2023
16.1.7	Flucht- und Rettungsplan	19.01.2024
16.2	Erdung, Blitz & Überspannungsschutz	Apr. 24
16.2.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	08.02.2023
16.2.2	Erdungsanlage der Windenergieanlage	03.07.2023

17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

17.1	Allgemeines zu wassergefährdenden Stoffen	Apr. 24
17.1.1	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG - entfällt	Apr. 24
17.1.2	Formular 17/2 Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) - entfällt	Apr. 24

17.1.3	Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdenden Stoffe - entfällt	Apr. 24
17.2	Boden und Grundwasserschutz	Apr. 24

18 Bauantrag/Bauvorlagen

18.1	Statistischer Erhebungsbogen	Apr. 24
18.2	Bauantrag - VOC_02	25.10.2024
18.3	Bauvorlagenberechtigung	22.02.2024
18.4	Bautechnische Unterlagen	Apr. 24
18.5	Gutachten zur Standorteignung	13.05.2024
18.6	Liegenschaftsplan	21.03.2024
18.7	Zustimmung der Grundstückseigentümer	Apr. 24
18.8	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen	21.11.2023
18.9	Berechnung der Abstandsflächen nach § 6 HBO	Apr. 24
18.9.1	Liste der Baulasten	15.10.2024
18.9.2	Lageplan Übersicht Baulasten	21.05.2024
18.9.3	Detailplan Baulast VOC_02	21.05.2024
18.10	Baubeschreibung zum Antrag nach BImSchG	Apr. 24
18.11	WEA Skizze VOC_02	26.01.2024
18.12	Lageplan mit Schnittdarstellungen	27.05.2024
18.13	Baugrundgutachten	04.04.2024
18.14	Hinweis Baugrundgutachten	Apr. 24
18.15	Erdbebengefährdung	Apr. 24
18.16	Übersicht Siedlungsabstand	Apr. 24
18.17	Ausführungsplanung Baugrundverbesserung	06.11.2024
18.18	VSB Schreiben zu Gründungsmaßnahmen	22.10.2024

19 Unterlagen für sonstige Zulassungen

19.1	Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)-entfällt	Apr. 24
19.2	Luftverkehrsrecht	Apr. 24
19.2.1	Formular 19/2: Benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz	Mrz. 25
19.2.2	Kostenübernahmeerklärung der gutachterlichen Stellungnahme	Apr. 24
19.2.3	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Apr. 24
19.2.4	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	Apr. 24
19.2.4.1	Technische Beschreibung BNK WuF	09.10.2020
19.2.4.2	Zertifikat BMP inkl. Anhang	15.12.2020
19.2.4.3	Zertifikat ISO 9001	26.05.2023
19.3	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	08.01.2025
19.3.2	Ergebnisbericht Avifauna	09.07.2024
19.3.3	Fachbeitrag Fledermäuse	06.10.2022
19.3.4	Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme V1	02.05.2025
19.3.5	Stellungnahme Bodenschutz	10.06.2025
19.4	Gutachten Bodenschutz mit Fachbeitrag Bodenkompensation	Apr. 24
19.5	Hydrogeologische Bewertung	Okt. 24
19.6	Weterradar	25.01.2023

20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

20.1	Feststellung der UVP-Pflicht Formular 20/1 - entfällt	Apr. 24
20.2	UVP-Bericht	

21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

21.1	Betriebseinstellung inkl. Anlage 1 DIN SPEC 4866	Apr. 24
21.2	Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Rückbauverpflichtung	28.10.2024
21.3	Lageplan zur Rückbauverpflichtungserklärung, M 1:8000	27.05.2024
21.4	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	01.04.2021

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1** Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

- 1.3** Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.4** Eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm der Windenergieanlage) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5** Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

- 1.6** Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.7** Während des Anlagenbetriebs muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8** Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.
- 1.9** Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.10** Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.11** Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage.
- 1.12** Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

- 1.13** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Anlage vorzulegen.
- 1.14** Vor Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.
- 1.15** Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundaments vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

- 2.1.1** Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro

164.000,00 Euro

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten (hier: Aushub der Baugrube) darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- 2.1.2** Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

Bei einer Verlängerung des Betriebs der Anlage ist die Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen.

2.1.3 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.1.4 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmungen Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

2.1.5 Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) der Windenergieanlage sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

2.2.1 Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) in der aktuellen Fassung ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

2.2.2 Gemäß § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke die in der **Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB)** enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

2.2.3 Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene „**Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung**“ (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (zur „*DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen*“), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Im Abschnitt 14 der vorgenannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung

der Errichtung von Windenergieanlagen den „**Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen**“ des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der **DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen**:

- Abschnitt 15 — Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 — Standorteignung von Windenergieanlagen
- Abschnitt 17 — Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

2.3 Typenprüfung

2.3.1 Der **Prüfbescheid für eine Typenprüfung** mit der Prüfnummer: **3114113-166-d Rev. 5** vom **21.11.2023**, hier Turm und Fundamente TCS164B-01 (N21) Windenergieanlage Nordex N149/5.X und N163/5.X Rotorblatt Typ NR74.5-3 und NR81.5-1, Nabhöhe 164 m, Windzone S, Erdbebenzone 3, mit den unter Abschnitt 4 und 5 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten Prüfberichten und den gelisteten Gutachterlichen, sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen.

2.3.2 Rechtzeitig vor **Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Prüfbescheides** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Ein verlängerter Prüfbescheid für die Typenprüfung ist der Bauaufsicht vor Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Prüfbescheides vorzulegen.

2.3.3 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage (WEA) beträgt für Turm und Fundament 25 Jahre, für die Lebensdauer von Maschine und Rotorblatt 20 Jahre. Die Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen ist in dem Zusammenhang zu beachten.

2.3.4 Zur Überwachung der Bauausführung wird hinsichtlich der Anforderungen an die Standsicherheit (§ 3 HBO i.V. mit § 12 HBO) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Prüfsachverständige/ein Sachverständiger für Baustatik beauftragt (§ 53 Abs. 2 Nr. 21) HBO i.V. mit § 68 Abs. 3 HBO und § 83 HBO).

Sofern dies seitens der prüfenden Stelle gefordert wird, sind hierzu auf gesonderte Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde dieser spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Weiterleitung an die/den beauftragte/n Prüfsachverständige/n/Prüfsachverständigen folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Planunterlagen der Antragsunterlagen
- Vollständige Ausfertigung der Typenprüfung
- Baugrundgutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zum Eisfall/Eiswurf
- Brandschutzkonzept

2.3.5 Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen für Baustatik nach Baufortschritt zu bescheinigen.

2.3.6 Hinweis: Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

2.3.7 Die Windenergieanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

2.4.1 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung (auf Grundlage des § 66 HBO) und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

2.4.2 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Bauausführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung

- der Herstellung der Gründung,
- der Fachbauleitung Baugrundbewertung (Baugrundgutachten)
- der Herstellung des Turmes und der technischen Anlagen,
- des Brandschutzes,

von den jeweiligen Sachverständigen zu überwachen (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 59 Abs. 2 HBO, § 68 HBO, § 83 HBO, H-VVTB).

2.4.3 Die von der Bauherrschaft beauftragten Sachverständigen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, spätestens zu Baubeginn zu benennen. Die Verpflichtungserklärung (§ 59 HBO, § 68 HBO) ist jeweils von der beauftragten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

2.4.4 Die Sachverständigen bescheinigen gemäß § 83 HBO die mit den von ihnen aufgestellten Gutachten übereinstimmende Bauausführung. Die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen sind nach Baufortschritt der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen

2.5.1 Die Windenergieanlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. in diesen zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.5.2 Um mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Blitzschlag, Erschütterungen usw. zu vermeiden, ist die Windenergieanlage mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Dies sind im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltssystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremssysteme
- Automatische Feuerlöschanlage mittels gasförmigem Löschmittel
(gemäß Brandschutzkonzept)

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung sind zu beachten.

2.5.3 Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Regelbetriebs) vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme nachweisen.

2.6 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme

2.6.1 Die Bauherrschaft hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gemäß § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 75 Abs. 4 HBO spätestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

2.6.2 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortlichen Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.6.3 Während der Bauausführung hat die Bauherrschaft gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleitung/Fachbauleitung/Sachverständige unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist vorzulegen.

2.6.4 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) der Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

2.6.5 Vor der Rohbaufertigstellung der Windenergieanlage ist diese mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

2.6.6 Vor der Fertigstellung zur Benutzung der Windenergieanlage ist diese mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür sind die Vordrucke BAB 19, 20 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

2.6.7 Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Kranstell- und Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen. Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel der ausführenden Unternehmen unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

2.6.8 Die Absteckung der Windenergieanlage ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gemäß § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der Windenergieanlage ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

2.6.9 Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2.6.10 Die Windenergieanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

2.6.11 An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu der Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand aufmerksam machen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage anzubringen.

2.7 Wiederkehrende Prüfungen

2.7.1 Hinweis: Der/die Betreiber/innen ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Windenergieanlagen verantwortlich (§ 3 HBO).

2.7.2 Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO).

2.7.3 Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.8 Weiterbetrieb, Stilllegung, Rückbau

2.8.1 Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine Lebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament bzw. von 20 Jahren für Maschine und Rotorblatt fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist vorab eine Überprüfung entsprechend der „*Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 17*“ durch entsprechend akkreditierte Sachverständige vornehmen zu lassen.

Gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, ist rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

- 2.8.2** Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) der Windenergieanlage sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.
- 2.8.3** Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlage ist diese vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben der ober- und unterirdischen Anlage und den Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.
- 2.8.4** Hinweis: Mit der in den Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtungserklärung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung gilt auch für eine etwaige Rechtsnachfolgerin.
- 2.8.5** Hinweis: Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist durch den/die Betreiber/-in bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Abbruchgenehmigung einzuholen.
- 2.8.6** Hinweis: Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

- 3.1** Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (Abstand < 350 m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 3.2** Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in den vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzepten aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den vorliegenden Brandschutzkonzepten und die nachfolgend aufgestellten Hinweise/Forderungen sind zu beachten, einzuhalten und vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3** Das in den Antragsunterlagen beschriebene und vollständig wirksame Rauchmelde- und Feuerlöschsystem ist in die Windenergieanlage zu verbauen und die Wirksamkeit der Rauchmeldeeinheit sowie des Feuerlöschsystems ist durch die Fachrichter nachzuweisen (§§ 14, 53 HBO).

- 3.4** Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (§§ 14, 53 HBO).
- 3.5** Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (§§ 14, 53 HBO).
- 3.6** Die Anfahrt zu der Windenergieanlage ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz-, Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge jederzeit, auch während der Bauarbeiten, ungehindert möglich ist.
- 3.7** Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Schadensmeldungen durch die die Windenergieanlage betreuende Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, weitergeleitet werden.
- 3.8** Für die Bauzeit der Windenergieanlage sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind insbesondere:

- a) die Zufahrten zu der Windenergieanlage im bestehenden Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen,
 - b) die Aufstellorte der einzelnen bestehenden Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen,
 - c) sicherheitsrelevante Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen,
 - d) die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner/innen aus dem Sicherheitskonzept einzutragen und
 - e) bekannte bzw. geplante und mögliche Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen (§§ 14, 53 HBO).
- 3.9** Für die Windenergieanlage sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind/ist insbesondere:

- a) die Zufahrten zu der Windenergieanlage im bestehenden Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen,
- b) die Aufstellorte der einzelnen bestehenden Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen,
- c) die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner/innen aus dem Sicherheitskonzept einzutragen,

d) bekannte bzw. geplante und mögliche Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen und

e) der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall wie festgelegt anzugeben und darzustellen (§§ 14, 53 HBO).

3.10 Vor Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage im Windpark hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, und den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren (Stadt Alsfeld) die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten.

Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen (HBO §§ 14, 53 und HBKG § 45).

3.11 Hinweis: Die Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Im Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr darf bei der im schalltechnischen Gutachten vom 17.05.2024 (Bericht Nr. 23-1-3210-001-NRi) als Zusatzbelastung WEA VOC 2 des Anlagentyps Nordex N149-5.7 mit schallmindernden Flügelementen („STE“) bezeichneten Windenergieanlage folgender Schalleistungspegel $L_{e,max}$ als max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$ [dB(A)]	Betriebsmodus
WEA VOC 2	107,3	Mode 0 mit STE (Tagzeitraum)

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$: max. zulässiger Emissionspegel

L_W : deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 105,6 dB(A))

σ_R : Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P : Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
L _{e,max} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

4.1.1.2 Im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr darf bei der im schalltechnischen Gutachten vom 17.05.2024 (Bericht Nr. 23-1-3210-001-NRi) als Zusatzbelastung WEA VOC 2 des Anlagentyps Nordex N149-5.7 mit schallmindernden Flügelementen („STE“) bezeichneten Windenergieanlage folgender Schalleistungspegel L_{e,max} als max. zul. Emissionspegel nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel L _{e,max} [dB(A)]	Betriebsmodus
WEA VOC 2	104,7	Mode 5 mit STE (Nachtzeitraum)

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max}: max. zulässiger Emissionspegel

L_w: deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 103,0 dB(A))

σ_R: Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P: Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	87,6	93,0	96,1	96,9	96,5	95,1	86,9	79,4
L _{e,max} [dB(A)]	89,3	94,7	97,8	98,6	98,2	96,8	88,6	81,1

4.1.1.3 Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.1.4 Die Anlage darf an allen in den Hinweisen, siehe Ziffer 4.1.3, genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.5 Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, kann diese ggf. nach rechtzeitiger Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, verlängert werden.

In Absprache mit der mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, kann ersatzweise die im Genehmigungsbescheid des WP Vockenrod I vom 30.03.2022, Az. RPGI-43.1-53e1050/1-2016, geforderte emissionsseitige Abnahmemessung des Betriebsmodus „Mode 0“ für den Betrieb der WEA VOC 2 im Tagzeitraum herangezogen werden.

Dies gilt nicht für den Betrieb im Nachzeitraum im Betriebsmodus „Mode 5“.

4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

4.1.2.3 Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der zum Zeitpunkt der Messung geltenden Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen in den Betriebsmodi „Mode 0“ und „Mode 5“ (jeweils mit STE) sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplans abzustimmen.

4.1.2.5 Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messung mitzuteilen.

4.1.2.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist ggf. eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, genannten, maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei sind dann die Messunsicherheiten der emissionsseitigen Abnahmemessungen, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, genannten, zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.3 Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen

4.1.3.1 Die *Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Vockenrod II*, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 23-1-3210-001-NRi am 17.05.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.1.3.2 Alternativ zu den in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, genannten Betriebsmodi „Mode 0“ und „Mode 5“ kann die Anlage WEA VOC 2 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen Oktavschalleistungspegel ($L_{e,okt,max}$) bzw. Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

4.1.3.3 Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA VOC 2 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalleistungspegel mit dem 90 % - Vertrauensbereich.

IO	Bezeichnung	Gebiets-einstufung	Immissions-richtwert [dB(A)] Nachts	Zusatz-belastung ZB [dB(A)]	Gesamt-belastung GB [dB(A)]
V 1	Vockenrod, Am Mannsberg	GL*	43	33,9	41
V 2	Vockenrod, WA Am Mannsberg	GL*	43	34,3	42
V 3	Vockenrod, WA Am Mannsberg 6	GL*	43	33,7	41

*GL = Gemengelage

4.2 Schutz vor Schlagschatten

- 4.2.1** Die Windenergieanlage WEA VOC 2 ist mit der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.
- 4.2.2** Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

IO	Adresse
H1	Heidelbach, Greifenhain 1
H2	Heidelbach, Greifenhain 2
S1	Seibelsdorf, Vockenröder Weg 4
S10	Seibelsdorf, Im Unterdorf 12
S11	Seibelsdorf, Im Unterdorf 10
S12	Seibelsdorf, Im Unterdorf 9
S13	Seibelsdorf, Im Unterdorf 11
S14	Seibelsdorf, Im Unterdorf 13
S15	Seibelsdorf, Hauptstraße 1
S16	Seibelsdorf, Hauptstraße 10
S18	Seibelsdorf, Vockenröder Weg 2
S2	Seibelsdorf, Vockenröder Weg 3
S3	Seibelsdorf, Vockenröder Weg 1
S4	Seibelsdorf, Im Unterdorf 22
S5	Seibelsdorf, Im Unterdorf 24
S6	Seibelsdorf, Im Unterdorf 34

S7	Seibelsdorf, Im Unterdorf 38
S8	Seibelsdorf, Im Unterdorf 18
S9	Seibelsdorf, Im Unterdorf 16

- 4.2.3** Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der genannten Abschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“ ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.
- 4.2.4** Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.
- 4.2.5** Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.6** Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann ggf. mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.
- 4.2.7** Hinweis: Die *Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Vockenrod*, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 23-1-3210-0000-SRi am 07.05.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

- 4.3.1** Die Befeuerungen sind mit denen der bestehenden Windenergieanlagen der Windparks „Ruhlkirchen“, „Fischbach“, „Vockenrod I“ und „Vockenrod III“ zu synchronisieren.
- 4.3.2** Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30\%$ zu verwenden.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung

der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

- 5.1.2 Hinweis:** Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder der Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es der Antragstellerin die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden

5.2 Tageskennzeichnung

- 5.2.1** Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

- 5.2.2** Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 5.2.3** Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

- 5.3.1** Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

- 5.3.2** In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.

Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 5.3.3** Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 5.3.4** Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 5.3.5** Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.

5.3.6 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.4.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.4.5 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.6 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.4.8 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.9 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.4.10 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.4.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.5.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5.2 Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurden.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.6.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

5.6.2 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a VB 85
- DFS: He 3840 b

5.6.3 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.4 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens IV-0437-25-BIA alle endgültigen Daten zu der Windenergieanlage, wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

8. Straßenrecht

8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, sowie der Straßenmeisterei Homberg (Ohm), An der Schellbeune 3, 35315 Homberg/Ohm, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

8.2 Hinweis: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet über die L 3145 erfolgen. Die weitere Erschließung zu der geplanten

Windkraftanlage erfolgt über bestehende sowie noch neue auszubauende Zufahrtswege. Der Antragsteller soll noch die gesamte geplante verkehrliche Erschließung Hessen Mobil entsprechend nachweisen, d.h. von der entsprechenden Bundes- Autobahn BAB A 5 über die weiteren klassifizierten Straßen Bundesstraßen B 62 und der Landesstraße L 3145 zum geplanten Windpark.

- 8.3** Hinweis: Hierzu ist rechtzeitig (ca. 6 Monate bis spätestens 3 Monate) vor Baubeginn (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit den unmittelbar beteiligten Stellen (Antragstellerin, HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Polizei, Verkehrsbehörde, Gemeinde Antrifttal, ggf. Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.
- 8.4** Hinweis: Die Antragstellerin organisiert diesen Termin und stimmt diesen verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch die Antragstellerin bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig (spätestens 3 Monate) vor Baubeginn (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrtserlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrten einzuholen.
- 8.5** Hinweis: Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neuen oder bestehenden Anbindungen zu der Windenergieanlage im Bereich der Landesstraße L 3145 sind vor Baubeginn rechtzeitig mit der übergeordneten sowie zuständigen Straßenmeisterei Homberg (Ohm), An der Schellbeune 3, 35315 Homberg/Ohm, Telefon: 06633-96240, abzustimmen.
- 8.6** Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Homberg (Ohm), An der Schellbeune 3, 35315 Homberg/Ohm, eine Baubeginnanzeige erhält, wenn der Bauauftrag durch die Genehmigungsinhaberin an eine Firma vergeben wird. Außerdem ist die Straßenmeisterei Homberg/Ohm bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windenergieanlage spätestens 6 Monate vor dem Beginn der Transportfahrten zu beteiligen.
- 8.7** Hinweis: Für den Bau der Windenergieanlagen steht eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragstellerin, Gemeinde Antrifttal, eventuell noch andere Kommunen (die von dem Transportweg betroffen sind), Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten) über den Transportweg der einzelnen Windenergieanlageanteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch die Antragstellerin mit allen Beteiligten rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor dem Beginn der Transportfahrten, zu erfolgen.
- 8.8** Hinweis: Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Antragstellerin zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.
- 8.9** Hinweis: Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und diese in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch die Antragstellerin zum Abschluss eines Gestattungsvertrages Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Vorfeld rechtzeitig, (ca. 6 Monate bis spätestens 3 Monate) vor Baubeginn (hier: Beginn der Herstellung der Kabeltrasse) zu beteiligen.

- 8.10** Hinweis: Die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.
- 8.11** Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Antragstellerin zu tragen.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

- 9.1** Sämtliche Bodeneingriffe, insbesondere im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandortes, sind durch denkmalfachlich geeignetes Personal im Auftrag der Vorhabensträgerin zu überwachen. Auftretende Befunde und Funde sind zu dokumentieren und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- 9.2** Es ist eine archäologische Baubegleitung im Auftrag der Vorhabensträgerin durchzuführen, deren Einsetzung rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu erfolgen hat. Zu den Aufgaben der Baubegleitung gehört im Rahmen eines die Baumaßnahmen begleitenden Monitorings die Dokumentation und abschließende Darstellung sämtlicher Beeinträchtigungen und Verluste an denkmalrechtlich relevanten Strukturen, wie im denkmalfachlichen Beitrag (ebd. Kap. 6.2 u. 3) erläutert.
- 9.3** Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- 9.4** Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.5** Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte durch eine Fachfirma einzumessen, die Objekte sind fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten nach Möglichkeit wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.
- 9.6** Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können weitere, aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen erbracht.

- 9.7** Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.8** Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.
- 9.10** Hinweis: Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

10.1 Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

- 10.1.1** Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal, Weihersweg 24, 36326 Antrifttal, sowie das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sind rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren. Dabei sind die ausführenden Firmen sowie Bauleiter oder andere bevollmächtigte Ansprechpartner unter Angabe deren telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.
- 10.1.2** Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich der Gemeinde Antrifttal als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen und die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- 10.1.3** Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III eines Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 10.1.4** Die Arbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten hydrogeologischen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen.

Die hydrogeologische Baubegleitung hat sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigungs-/Zulassungsbescheide zu wachen.

Die hydrogeologische Baubegleitung ist vor Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, namentlich zu benennen. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind wöchentlich in Überwachungsprotokollen zu dokumentieren und vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist von der hydrogeologischen Baubegleitung ein Bericht mit allen für den Grundwasserschutz relevanten Fakten und Vorkommnissen zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, vorzulegen.

10.2 Bauausführung

10.2.1 Die für die Windenergieanlage geplante Gründungsart ist umzusetzen: Ein Flachfundament mit Teilauftrieb und einem Außendurchmesser von 24 m.

Die Gründungstiefe beträgt 1,38 m u. GOK zzgl. einer Sauberkeitsschicht von 0,1 m und einem Bettungspolster von 1,30 m u. GOK. Darüber hinaus werden für den Standort zusätzliche Bodenverbesserungen (196 vermörtelte Rüttelstopfsäulen bis max. 11 m u. GOK bzw. 331,69 mNN) durchgeführt.

10.2.2 Die im Kapitel 8 der hydrogeologischen Bewertung (Antragskapitel 19.5) des Büros für Umweltbewertung und Geoökologie vom Oktober 2024 benannten Maßnahmen sind umzusetzen.

10.2.3 Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß und den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Erdaufschlüsse sind innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder zu verschließen oder durch Abdeckungen inkl. der an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wasserhaltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wieder herzustellen.

10.2.4 In Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Die Baugruben sind entsprechend durch seitliche Verwallungen, Abdichtung der Flanken mit Folien oder ähnliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist durch geeignete, an den Standort angepasste Maßnahmen, abzuleiten (z.B. durch offene Wasserhaltung mit breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone, fortwährendes Abpumpen oder das Einleiten in einen Vorfluter).

10.2.5 Die Einbindung und Abdichtung von Bauwerksteilen, die in den Boden eingreifen sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Bauteile bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln).

10.2.6 Vorhandene offene Klüfte im Bereich des Felsplanums sind durch das baubegleitende Büro zu dokumentieren und zu erkunden. Offene Klüfte sind mittels mineralischen Dichtungsmaterials zu verschließen.

Ist ein Verschließen nicht möglich, ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Fortführung der Arbeiten zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

- 10.2.7** Die Rüttelstopfsäulen sind vollständig dicht mit geeignetem Material zu verfüllen bzw. zu verpressen. Als Verpressmaterial dürfen nur Materialien eingesetzt werden, für die eine Zulassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten vorliegt. Die fachgerechte und vollständige Durchführung der Abdichtungsmaßnahmen ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Verfüllprotokolle, Messungen) und seitens des baubegleitenden hydrogeologischen Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 10.2.8** Die Festlegung der Bauzeiten für das Öffnen von Baugruben und das Arbeiten darin darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge (> 2 mm/h, z.B. auf Grundlage der DWD-Niederschlagsprognose) erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (> 3 Tage, z. B. Schlechtwetterperioden, Winter) zu unterbleiben.
- 10.2.9** Abgetragener und zwischengelagerter Boden ist unverzüglich abzudecken oder zu begrünen.
- 10.2.10** Die Versickerung des außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) sowie in der WSG-Zone III auf den Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Baustraßen anfallenden Niederschlagswassers hat über die bewachsene Bodenzone zu erfolgen. Dabei ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden auszuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswässern in der WSG-Zone II ist nicht zulässig.
- 10.2.11** Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.
- 10.2.12** Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage sowie der Baustelleneinrichtungen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen (nachweislich unbedenkliche Baustoffe, geogene Materialien bzw. Naturmaterialien gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder mineralische Ersatzbaustoffe entsprechend Ersatzbaustoffverordnung).
- 10.2.13** Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarne Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagstoffe zu verwenden.

10.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.3.1** Unfälle, die zum Austreten wassergefährdender Stoffe führen könnten, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Arbeiten sind in solchen Fällen sofort einzustellen.
- 10.3.2** Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Maschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind.

Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets oder auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen vorgenommen werden. Dafür sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, medienbeständige Folie mit Aufbordung, Vollschauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil) zu treffen, die eine Kontamination des Untergrundes und der unmittelbaren Umgebung verhindern.

- 10.3.3** Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in abschließbaren Containern in Auffangwannen mit einem Volumen größer als das der gelagerten Stoffe zu lagern, sofern sie nicht doppelwandig und leakageüberwacht sind
- 10.3.4** Sollten während der Bauphase wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel für eine fachgerechte Beseitigung sind stets bereitzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung geeigneter Behältnisse zur Zwischenlagerung verunreinigter Böden. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist der Verwahrort zu kennzeichnen.
- 10.3.5** Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern.
- 10.3.6** Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte sind an Wochenenden und bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feiertage, verlängerte Wochenenden) außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf einer befestigten, mineralölbeständigen und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherten Fläche abzustellen.
- 10.3.7** Unter Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten, die nach Arbeitsende (in der Woche) am Einsatzstandort im Wasserschutzgebiet abgestellt werden, ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit Aufbordung zu platzieren.
- 10.3.8** Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Unteren Wasserbehörde, Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, oder - soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle und der Wasserversorger zu verständigen. Die Rufnummern der vg. Stellen sind gut sichtbar an der Anlage vorzuhalten. Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

10.4 Hinweise zu Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

10.4.1 Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.

10.4.2 Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

10.4.3 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

10.4.4 Hinweis zur Inanspruchnahme von Gewässern:

Es dürfen grundsätzlich keine Gewässer oder deren 10 Meter-Uferrandstreifen durch die Baumaßnahme oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden. Sollten Gewässer oder deren Uferrandstreifen in Anspruch genommen werden, wird eine wasserrechtliche Genehmigung der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, erforderlich.

Die Abstände zu Gewässern sind während der Baumaßnahme entsprechend einzuhalten.

10.4.5 Hinweis zu Gewässerkreuzungen/Verlegungen:

Sollten es im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse oder Herstellung bzw. des Ausbaus der Zuwegung oder zu Gewässerkreuzungen oder -verlegungen kommen, so ist hierfür in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren eine entsprechende Genehmigung/Zulassung bei der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, zu beantragen.

10.4.6 Weitere Hinweise:

Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen die Anforderungen des Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) des Bayrischen Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ zu berücksichtigen.

Sofern eine von den Antragsunterlagen abweichende Gründung der Bauwerke erforderlich wird, ist die geplante Ausführung mit Baugrundgutachten dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen zur Beurteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang können weitere Auflagen zum Grundwasserschutz notwendig werden, ggf. kann dies zur Ablehnung des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort führen.

11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft

11.1 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- u. Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

11.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

11.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.4 Hinweis: Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu

finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>.

- 11.5 Hinweis:** Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind in Form von sog. Kurzinformationen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).
- 11.6 Hinweis:** Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasser-schutzbehörden abzustimmen.

12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

- 12.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der Oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.
- 12.2 Hinweis:** Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

13. Bergrecht / Bergaufsicht

- 13.1** Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.
- 13.2 Hinweis:** Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuwegung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese ebenfalls der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

14. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 14.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn des Turmbaus) ist dem Dez. 25.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Den Vertretern des Dezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen ist die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten, die mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage (hier: Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde) vorzulegen ist.

- 14.2** Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Fahrwegs der Befahranlage ist auf den Land- und Zwischenebenen im Inneren des Turms der Windenergieanlage mit trennenden Schutzeinrichtungen auszustatten, um ein Eingreifen in den Fahrweg bei laufender Befahranlage zu verhindern.
- 14.3** Der Zugang zum Maschinenhausdach über Dachluken ist mit einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten, um ein Betreten des Maschinenhausdachs bei sich drehendem Rotor zu verhindern.
- 14.4** Hinweis: Im Rahmen der Abschirmung beweglicher Teile im Maschinenhaus ist insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe und des Azimutantriebs zu berücksichtigen
- 14.5** Hinweis: Nachstehende Vorschriften sind zu beachten:
- Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
 - Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG).
 - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

15. Naturschutz / Naturschutzrecht

15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

15.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Windpark Vockenrod – VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025)
- Ergebnisbericht Avifauna „Windenergieplanung am Standort WEA Voc2“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 09.07.2024)
- Fachbeitrag Fledermäuse „Erweiterung des geplanten Windparks Vockenrod“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 06.10.2022)
- Gutachten Bodenschutz mit Fachbeitrag Bodenkompensation „Windpark Vockenrod II“, erstellt vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie (Stand 04.2024)
- Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme V1 Maßnahmen für den Rotmilan, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 02.05.2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen

dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

15.1.2 Kompensation

Es wird ein **Biotopwertdefizit** von insgesamt **16.451 Biotopwertpunkten** (BWP) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Durch die externe Kompensationsmaßnahme **A4 „Ackerextensivierung“** wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

15.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen (vgl. Hinweise, Ziffer 15.4.4) ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

15.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **33.585,34 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer und des Aktenzeichens zu überweisen:

Betrag:	33.585,34 €
Referenznummer:	8951060251531410
Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00006#2024-00002-WEA
Konto:	
HCC-HMUKLV Transfer	
Landesbank Hessen-Thüringen	
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03	
BIC: HELADEFXXX	

15.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Antragstellerin hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

15.1.6 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde sind unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

15.1.7 Schutzmaßnahmen Vegetation

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Erdarbeiten bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windenergieanlage zu beachten.

15.1.8 Optische Barrieren und Baufeldabgrenzung

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlage VOC 2 sind zwingend einzuhalten.

Für die Windenergieanlage im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Baufeldräumung schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlage innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen.

15.1.9 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

15.2 Vorsorgender Bodenschutz

15.2.1 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), zu erfolgen. Das heißt, nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

15.2.2 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlage verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

15.2.3 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

- 15.2.4** Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.
- 15.2.5** Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.
- 15.2.6** Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- 15.2.7** Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind.

Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steifplastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

Im Bereich der in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereiche von weichplastisch bis zähflüssig ist gemäß DIN 19639 eine Befahrbarkeit nur noch auf bereits befestigten Baustraßen möglich. Eine Bearbeitbarkeit von Böden in diesen Konsistenzbereichen ist ausgeschlossen.

15.2.8 Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

15.2.9 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

15.2.10 Bei einer Lagerdauer von über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

15.2.11 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

15.2.12 Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen, wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen, oder von Zuwegungen zu der Windenergieanlage sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus den Baufeldern zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

15.2.13 Wird der Betrieb der Windenergieanlage VOC 2 nach Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren oder bereits vor Ablauf der Betriebszeit dauerhaft eingestellt, ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlage in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlage VOC 2 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach

Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), herzustellen.

15.3 Besonderer Artenschutz

Die Genehmigung der Windenergieanlage VOC 2 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V3)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA VOC 2 ist abzuschalten, wenn in Gondelhöhe die Windgeschwindigkeit $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA VOC 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA VOC 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 15.3.1 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA VOC 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA VOC 2 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.3.2 Nachtbauverbot

In dem Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Bereich der WEA VOC 2 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig.

a.) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt

erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b.) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

15.3.3 Windabhängige Abschaltung (vgl. Maßnahme V1)

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA VOC 2 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit:	1. März bis 31. August
Tageszeit:	von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Windgeschwindigkeit:	≤ 4,8 m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA VOC 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor Einreichung abzustimmen.

15.3.4 Unattraktive Gestaltung Umfeld (vgl. Maßnahme V1)

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA VOC 2, als Schutzmaßnahme für Greifvögel (vgl. Maßnahme V1) ist gemäß den Vorgaben des LBP „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), und der Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme V1, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 02.05.2025), umzusetzen.

Vor Inbetriebnahme der WEA VOC II ist ein Nachweis über die Umsetzung und erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

15.3.5 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme V2)

Die Maßnahme V2 ist ergänzend der Beschreibung in Kapitel 5.1 (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) des LBP „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. September bis zum 28./29. Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der

Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

15.3.6 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (vgl. Maßnahme V2)

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. weiterer bodenbrütender Arten (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche oder anderer bodenbrütender Arten befinden und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wird

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche oder anderer bodenbrütender Arten nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen ist.

15.4 Hinweise zum Naturschutz

15.4.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

15.4.2 Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

15.4.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

15.4.4 In den Nebenbestimmungen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 14 Naturschutz / Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020).
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023.
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BlmSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Türme einschl. der Fundamente, Rotoren und Generatoren) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BlmSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BlmSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Verfahrensablauf

Mit Datum vom 22.04.2024, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 24.07.2024, hat die VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, erstmals den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark „Vockenrod“ in Antrifftal eingereicht.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149-5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in Antrifftal, Gemarkung Vockenrod.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage selbst beinhaltet das Vorhaben auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen und auch die mit der Maßnahme verbundenen Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind dagegen nicht Gegenstand des Antrags, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4 BImSchV nicht erfasst sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 26.07.2024 mit der Bestätigung des Antrageingangs unter der Bezeichnung „Windpark Vockenrod II“ eingeleitet.

4.2 Festlegung der Verfahrensart

In dem Genehmigungsverfahren waren die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen waren gegeben:

- a) Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 5108 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
- b) Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
- c) Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit einem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

4.3 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Mit Datum vom 30.07.2024 erfolgte seitens der Genehmigungsbehörde die Behördenbeteiligung.

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal als Standortkommune für die Anlagestandorte hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Magistrate der Städte Alsfeld und Kirtorf sowie der Gemeindevorstand der Gemeinden Willingshausen als betroffene Nachbarkommunen
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten, die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen
 - o Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - o Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - o Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
 - o Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - o Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - o Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
 - o Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
 - o Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - o Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Im Laufe des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zu beteiligenden der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht, woraufhin die Vollständigkeit jeweils erneut unter Beteiligung der TÖB und der Fachbehörden geprüft wurde.

Mit Datum vom 25.10.2024 wurde der Antrag mit geänderter beantragter Genehmigungsfristung neu eingereicht. Auf den sonstigen Antragsgegenstand hatte diese Änderung keinen Einfluss.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreichung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden. Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 25.04.2025 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

4.4 Weiterer Verfahrensablauf

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Der Beginn der Frist ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Nach § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV n. F. beginnt die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG, sofern die Behörde den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Aufgrund der Änderung der Rechtslage durch Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ zum 09.07.2024 ist damit bzgl. des Fristbeginns nicht mehr auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen abzustellen, sondern auf den Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen.

Dieser Verfahrensstand war mit der Übersendung der ersten Nachtragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Prüfung am 07.11.2025 erreicht. Daher begann mit diesem Datum die Verfahrensfrist von 3 Monaten zu laufen. Die Behörde hätte danach bis zum 07.02.2025 über den Genehmigungsantrag entscheiden sollen.

Die Frist kann gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Hiervon machte die Behörde mit Schreiben vom 28.11.2024 Gebrauch, indem die Verfahrensfrist in Abstimmung mit der Antragstellerin bis zum 07.05.2025 verlängert wurde.

Die nochmalige Verlängerung der Verfahrensfrist um weitere 3 Monate, also bis zum 07.08.2025, war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nur aufgrund der fernmündlich erteilten Zustimmung der Antragstellerin möglich. Diese Frist konnte mit dem vorliegenden Bescheid zwar

nicht ganz gehalten werden, in Abstimmung mit der Antragstellerin wurde aber auf eine nochmalige schriftliche Verlängerung der Frist verzichtet.

4.5 Entscheidung

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Windenergieanlage im Windpark „Vockenrod“ erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der die wesentlichen Abschnitte, wie den Entwurf des Tenors, der eingeschlossenen Entscheidungen sowie vor allem der Nebenbestimmungen, also der verfügenden Teile des Bescheides enthielt. Andere Abschnitte, wie vor allem der Abschnitt zum technischen Immissionsschutz, waren noch nicht oder nicht vollständig enthalten.

Dieser erste Vorentwurf wurde der Antragstellerin, der VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, am 11.07.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen übersandt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit den verfügenden Teilen des Bescheides inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin mit der per Mail am 22.07.2025 eingegangenen Rückmeldung Gebrauch, indem sie Anmerkungen und Änderungsanträge zu dem Vorentwurf des Genehmigungsbescheides einbrachte und um Prüfung derselben bat. Diesen Anträgen konnte zum Teil gefolgt werden, während anderen Einwänden begründet entgegengetreten wurde. Die übernommenen Änderungen fanden dann Eingang in den Entwurf des Genehmigungsbescheides.

Seitens der Antragstellerin, der die VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, wurde daraufhin keine weitere Einrede mehr gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Genehmigungsbescheides vorgebracht.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149-5x mit 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,6 m Gesamthöhe und 5,7 MW Nennleistung im Windpark „Vockenrod“ in Antrifftal, Gemarkung Vockenrod, genehmigt wird, konnte daraufhin am 23.09.2025 mit Zustellungsurkunde übersandt werden.

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragte die Antragstellerin, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Der beantragte Anlagenstandort liegt im VRG WE Nr. 5108 des TRPEM 2016/2020. Damit entspricht der Anlagenstandort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z).

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* effizient genutzt werden. Das VRG WE 5108 bietet aufgrund von drei bereits früher genehmigten WEA lediglich Platz für eine weitere Anlage. Insofern wird der Planfestlegung mit der vorgelegten Planung vollumfänglich Rechnung getragen.

Gemäß 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020 sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparerer Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Möglichkeiten geprüft werden, um Wirkungen auf die Umwelt zu minimieren. In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargelegt, dass der Vorgabe zur Eingriffsvermeidung und -minimierung umfassend Rechnung getragen wird. Damit wird dem Plansatz entsprochen.

Von dem Planungsvorhaben sind ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* des RPM 2010 betroffen. Durch die Lage des Anlagenstandorts innerhalb des VRG WE 5108 ist gewährleistet, dass die vorgelegte Planung den Festlegungen des RPM 2010 nicht zuwiderläuft.

Der gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 für die *Vorranggebiete für Landwirtschaft* vorgegebene Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung vor entgegenstehenden Nutzungen ist aufgrund der Kleinflächigkeit des dauerhaften Flächenentzugs nicht berührt. Die temporär in Anspruch genommene Fläche im Umfang von rd. 2,1 ha wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in die landwirtschaftliche Nutzung übergeben. Dies wird aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.

Die Lage des WEA-Standorts in der Schutzzone III (*VBG für den Grundwasserschutz* des RPM 2010) wird im Kap. 19.5 Hydrogeologische Bewertung fachgutachterlich untersucht. Dementsprechend ist sichergestellt, dass im Ergebnis eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers ggfs. durch Festlegung von Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Damit wird dem Plansatz 6.1.4-12 (G) entsprochen.

Der für den Eingriff in Natur und Landschaft ermittelte Kompensationsbedarf soll laut Antragsunterlagen überwiegend durch Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (s.o.) und kleinflächige Strukturanreicherungen innerhalb des *VRG für Landwirtschaft* erfolgen (vgl. LBP, S. 72ff). Dies ist mit der Festlegung im Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 vereinbar.

Der 1000m Abstand zu den Siedlungsgebieten wird durch die vorgelegte Planung eingehalten.

Das VRG WE 5108 liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes. Die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind erfüllt.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der beantragten Windenergieanlage im Windpark Vockenrod mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar, sodass aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Die VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG mit Sitz Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Nordex N149-5.X mit 5,7 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser und 238,6 m Gesamthöhe in 36326 Antrifftal, Gemarkung Vockenrod, Flur 4, Flurstück 16. Die nächstgelegenen Ortschaften sind die Ortsteile Ruhlkirchen nordwestlich, Seibelsdorf südwestlich und Vockenrod südöstlich der Gemeinde Antrifftal und der Stadtteil Schwabenrod der Stadt Alsfeld östlich des Plangebietes.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der wirksame FNP der Gemeinde Antrifftal (2003) stellt die Fläche, auf der die WEA errichtet werden soll, als „Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB“ mit der Zweckbestimmung „Ackerflächen (inklusive Feldfutterbau)“ und eine Flächensignatur mit der Zweckbestimmung „Fläche zur Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzung in Wasserschutzgebieten“ dar. Die geplante WEA liegt außerhalb der wirksamen 3. Änderung des FNP der Gemeinde Antrifftal, „Energiepark Ruhlkirchen“ (2011), welche in der Gemarkung Ruhlkirchen eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Windenergie und zulässiger Nutzung für Land- und Forstwirtschaft“ mit der Intention ausweist, das übrige Gemeindegebiet von WEA freizuhalten (sogenannte „Ausschlusswirkung“ im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Hierbei handelt es sich um eine Schwarz-Weiß-Planung, welche der Windenergienutzung einen bestimmten Standort auf dem Gemeindegebiet zuweist und zugleich für den restlichen Planungsraum die Errichtung von WEA ausschließt.

Bebauungspläne liegen für das Plangebiet nicht vor

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen *Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE 5108)*.

Im neuen gesetzlichen Rahmen für die Windenergieflächenausweisung ist die Möglichkeit von Schwarz-Weiß-Planungen entfallen. Stattdessen werden bestimmte Rechtsfolgen an das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten (prozentualer Anteil der Fläche eines Bundeslandes, der bis zu einem bestimmten Stichtag planerisch für die Windenergienutzung gesichert sein muss) geknüpft. Die Teilregionalpläne Energie der hessischen Planungsregionen legen in Summe bereits genügend Flächen für die Windenergienutzung fest, um die erste Stufe des Flächenbeitragswertes für Hessen zu erfüllen, womit die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 weiterhin fortbestehen. In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von WEA privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Zudem gelten für die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten die Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Möglich sind als Folge des Wegfalls der Ausschlusswirkung künftig kommunale Bauleitplanungen, die neben den regionalplanerisch festgelegten Gebieten zusätzliche Windenergiegebiete auf FNP-Ebene darstellen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage bilden. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Darstellung von Windenergiegebieten in FNP bleiben dabei komplex. So ist im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB zwar die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Festlegungen weggefallen. Für den vorgesehenen Geltungsbereich einer kommunalen Planung kann es aber andere regionalplanerische Zielvorgaben geben, bei denen zu klären ist, ob diese im Widerspruch zur vorgesehenen kommunalen Planung stehen. Dabei kommt es für die fachlich-rechtliche Beurteilung, die auch die Frage nach dem Erfordernis und der Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung beinhaltet, häufig auf die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Bauleitplanung an.

Schließlich sind auch bei kommunalen Planungen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, zum Siedlungsabstand und zu schutzwürdigen Gebieten, geregelt in Planziffer 5.3.2.2-4 unter Buchstaben a) b) und e) des LEP, stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie dar. Diese Kriterien sind daher auch bei der Aufstellung von FNP abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken bezüglich der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer WEA des Typs Nordex N149-5.X mit 5,7 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser und 238,6 m Gesamthöhe in 36326 Antrifftal, Gemarkung Vockenrod, Flur 4, Flurstück 16.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens obliegt der unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal als Standortkommune für die Windenergieanlage hat mit Datum vom 30.10.2024 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Erklärung abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149-5.X mit 5,7 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser und 238,6 m Gesamthöhe erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich.

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Wohnen, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 25.02.2025, Az.: 63-1244-24-16, als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt mit dieser Stellungnahme, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert ist und dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Weiter stellt die Untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass sich der geplante Standort der Windenergieanlage innerhalb eines im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (Bekanntmachung Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 25. Januar 2021, Seite 171) dargestellten Vorranggebietes für Windenergie befindet.

Der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken entgegengestellt, wenn die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Baugenehmigung kann nach Feststellung der Bauaufsichtsbehörde auf Grundlage des § 66 der Hessischen Bauordnung erteilt werden, wenn die von dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, also die von der Bauaufsichtsbehörde bestimmten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) stellen Windenergieanlagen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO 2018 dar und sind entsprechend zu behandeln.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - und die Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der

vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Auch die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) der Windenergieanlage sowie des Abschlusses der Demontearbeiten folgt aus diesem Erlass.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Sonderbauten, also um Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Antragsunterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, waren die kompletten Antragsunterlagen zu der beantragten Windenergieanlage und dort speziell die im Kapitel 16 abgelegten Unterlagen zum Brandschutz.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Lediglich eine Brandbekämpfung im Turmfuß kann durch die Feuerwehr möglich sein. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Rauchmelde- und Feuerlöschsysteme verbaut.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vom 02.08.2024 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen und des vorbeugenden Brandschutzes und die in den vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzepten aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den vorliegenden Brandschutzkonzepten und die von der Brandschutzdienststelle aufgestellten Hinweise/Forderungen beachtet, eingehalten und vollumfänglich umgesetzt werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

Gesetzliche Grundlage für die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind die Hessische Bauordnung, dort insbesondere die §§ 13 und 53, sowie das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG).

5.5 Immissionsschutzrecht

5.5.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

5.5.1.1. Prüfung der Lärmimmissionen

5.5.1.1.1 Prüfergebnis: Bei Einhaltung der unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Schutz vor Schallimmissionen, festgelegten Nebenbestimmungen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, da die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden. Durch den Einsatz lärmindernder Anlagentechnik, wie beispielsweise Serrations an den Rotorblättern, wird der Geräuschpegel gemäß dem Stand der Technik minimiert und so Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Vorliegend werden die IRW durch die Gesamtbelastung an allen maßgeblichen IO eingehalten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist somit sichergestellt

5.5.1.1.2 Vorbelastung: Es wurden bei der Schallimmissionsprognose im weiteren Umfeld des Vorhabens 11 WEA als mögliche Vorbelastung berücksichtigt. 6 WEA davon (WP Ruhkirchen und WP Fischbach) haben an den maßgeblichen Immissionsorten keinen Einwirkungsbereich und hätten nicht zwingend berücksichtigt werden müssen. Im Sinne einer konservativen Betrachtung ist dies jedoch unschädlich.

5.5.1.1.3 Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und Vorbelastung je WEA im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindssituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

5.5.1.1.4 Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt diese Berechnungsvorgaben.

5.5.1.1.5 Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

5.5.1.2. Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung nach 6.6 TA Lärm entsprechend ihrer bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit nach 6.1 TA Lärm beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinde Antrifftal, Ortsteil Vockenrod berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlage (Zusatzbelastung) einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immis-

sionsrichtwert aufweisen. In der Schallimmissionsprognose wurden zusätzlich noch die Immissionsorte H1 (Heidelberg, Greifenhain 1), H2 (Heidelberg Greifenhain 2), S1 (Seibelsdorf, Vockenröder Weg 3) und S2 (Seibelsdorf, WA Ringallee) betrachtet. An diesen IO sind die IRW nach Schallimmissionsprognose eingehalten. Die IO liegen jedoch außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung (WEA VOC2) und wurden daher in der abschließenden Beurteilung der Behörde nicht weiter berücksichtigt.

5.5.1.2.1 Vorliegen einer „unechte Gemengelage“ für das Gebiet der IO V1, V2 und V3:

Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) V1, V2 und V3 liegt eine „unechte Gemengelage“ i. S. d. Nr. 6.7 TA Lärm vor. Im Ergebnis ist der nächtliche Immissionsrichtwert (IRW) für die Immissionsorte mit 43 dB(A) anzunehmen. Örtlich kommt es zu keiner Änderung der maßgeblichen IO. Eine ausführliche Prüfung hierzu wurde mit Vermerk vom 29.07.2025, Dok. Nr.: 1060-43.1-53-a-1050-07-00004#2024-00003, vorgenommen.

Die maßgeblichen Immissionsorte V1, V2 und V3 liegen im Ortsteil Vockenrod der Gemeinde Antrifftal im Bereich „Am Öhlen“.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Antrifftal vom 20.10.2003 stellt dort eine kleinflächige inselförmige Wohnbaufläche dar, die vollständig von Nutzungen umgeben ist, die eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit im Sinne der TA Lärm aufweisen. Die Fläche ist von drei Seiten vom Außenbereich umgeben. Der Außenbereich ist immissionswirksam durch landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung von Windenergie geprägt. Südlich angrenzend weist der FNP ein Misch- und Gewerbegebiet aus.

Die nach FNP ausgewiesene Wohnbaufläche setzt sich zusammen aus:

- eine geringe tatsächlich vorhandene Wohnbebauung, ohne B-Plan-Ausweisung (IO V3),
- ein nach B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Antrifftal, Gemarkung Vockenrod, genehmigt am 22.06.1979 ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet (WA), bebaut mit einem Haus,
- ein nach Bebauungsplan „Am Öhlen I“ (genehmigt am 30.04.2002) ausgewiesenes WA, das bisher unbebaut ist und als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird (IO V1 und V2).

Für die nach B-Plan ausgewiesenen WA ist nach Nr. 6.1 e) TA Lärm grundsätzlich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) anzunehmen.

Auch wenn für die übrige vorhandene Wohnbebauung der Wohnbaufläche nach FNP 2003 ein B-Plan fehlt, grenzt die Wohnbebauung unmittelbar an die nach B-Plan ausgewiesene Allgemeine Wohngebiete an und ist in seiner Ausprägung und tatsächlichen Nutzung vergleichbar mit einem Allgemeinen Wohngebiet. Hier ist daher nach Nr. 6.6 TA Lärm nach Nr. 6.1 e) entsprechend der Schutzwürdigkeit grundsätzlich ein nächtlicher IRW von 40 dB(A) anzunehmen.

Die Situation der hier betroffenen zum Wohnen dienenden Gebiete erfüllen die Voraussetzungen für eine Zwischenwertbildung bei unechten Gemengelagen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.01.2022 – OVG 11 B 1.18, BeckRS 2022, 940 Rn. 26).

Einerseits sprechen der geringe Umfang der Wohnbebauung und nach B-Plan ausgewiesenen Flächen, die Prägung und Ortsüblichkeit der immissionswirksamen privilegierten Nutzung des umfassend angrenzenden Außenbereichs sowie des angrenzenden Misch- und Gewerbegebiets gegen die Anwendung des vollen Schutzwertes für WA (40 dB(A)).

Andererseits würde eine vollständige Gleichsetzung mit einem Mischgebiet (45 dB(A)) die planerischen Vorgaben und den vorhandenen Wohnbestand vernachlässigen.

Nach Nr. 6.7 TA Lärm erscheint auf Basis der geprüften Kriterien ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 43 dB(A) für die Fläche als sachgerecht.

Für den konkreten Fall dieses Vorhabens ist daher ein IRW für die maßgeblichen IO V1, V2 und V3 von 43 dB(A) als Zwischenwert anzunehmen.

Ca. 270 m weiter südlich der betrachteten Wohnbaufläche „Am Öhlen“ liegt noch ein nach B-Plan von 1979 ausgewiesenes kleinflächiges, bebautes WA "Am Bruch". Für dieses ist ebenfalls ein Zwischenwert von 43 dB(A) anzunehmen (vgl. Vermerk vom 29.07.2025, Dok. Nr.: 1060-43.1-53-a-1050-07-00004#2024-00003).

5.5.1.3. Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlage. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N149-5.7 mit STE mit einem Wert von 107,7 dB(A) für den Tagzeitraum und von 105,1 dB(A) für den Nachtzeitraum durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N149-5.7 mit STE resultieren für den Betriebsmodus „Mode 0“ (Tagzeitraum) aus den Herstellerangaben (Dokument: F008_275_A19_IN, Rev. 05, 2023-12-04) und für den Betriebsmodus „Mode 5“ (Nachtzeitraum) aus einem vorgelegten Einfachvermessungsbericht (DVN 10322848-A-1-A, 2022-02-03), welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Die Emissionswerte sind als Anforderung für die Anlage zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 107,3 dB(A) (Tagzeitraum) und 104,7 dB(A) (Nachtzeitraum) die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

5.5.1.4. Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen, wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt

4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Da die WEA vom selben Anlagentyp wie die WEA des WP Vockenrod I und III ist und im Tagzeitraum auch selben Betriebsmodus „Mode 0“ betrieben wird, kann in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die Abnahmemessung des WP Vockenrod I als Ersatz für die Abnahmemessung des Betriebsmodus „Mode 0“ der WEA VOC 2 herangezogen werden.

Dies gilt nicht für die durchzuführende Abnahmemessung des für den Nachzeitraum vorgesehenen Betriebsmodus „Mode 5“.

Eine Abnahmemessung einer WEA des Typs N149 5.X, Ser.-Nr. 92423, Betriebsmodus 0 des WP Vockenrod I wurde bereits vorgenommen und ein Messbericht vorgelegt (Bericht vom 06.02.2025, Berichtsnummer: SE24005B1).

Demnach ergab die Tonhaltigkeitsanalyse gemäß FGW TR 1 für die vermessene WEA unzulässige tonale Wahrnehmbarkeiten, die auch die übrigen WEA des WP Vockenrod I betrifft. Zur Behebung wurden durch den Anlagenhersteller Aufsatz-Schwingungstilger in die WEA VOC 1, VOC 3 und VOC 4 eingebaut. Eine erneute Abnahmemessung zum Nachweis der Behebung der Tonhaltigkeiten hat bisher noch nicht stattgefunden.

Die Entscheidung, ersatzweise die Abnahmemessung des Windparks Vockenrod I bzgl. des Betriebsmodus „Mode 0“ anzuerkennen, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht und nur in Absprache mit der o. g. Überwachungsbehörde abschließend getroffen werden.

Das Vorliegen der Bedingungen, die bei den WEA des Windparks Vockenrod I zu Tonhaltigkeiten geführt haben, muss hierbei für die WEA VOC 2 dieses Vorhabens nachweislich ausgeschlossen sein.

5.5.1.5. Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die WEA hat einen Abstand von ca. 1.013 m zum (bisher unbebauten) IO V2 und einen Abstand von 1.072 m zur nächsten Wohnbebauung, dem IO V3

(Am Mannsberg 6 in Vockenrod) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von der WEA VOC 2 hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.5.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von optischen Immissionen durch periodischen Schattenwurf wird vorliegend durch die unter Abschnitt V, Ziffer 4.2 Schutz vor Schlagschatten, genannten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Demnach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche Beschattungsdauer (astronomisch maximalmögliche Beschattungsdauer von 30 min pro Tag) als auch die jährliche Beschattungsdauer (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr) durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) unterschritten werden.

In der Nähe des geplanten Standorts der WEA VOC 2 existieren bereits elf weitere WEA (WP Vockenrod I und III sowie WP Ruhlkirchen und WP Fischbach). Die Beschattungsdauern dieser WEA wurden als mögliche Vorbelastung berücksichtigt.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche Beschattungsdauer kommen. Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag wird an nur an dem IO S17 unterschritten. An den übrigen 19 IO liegt durch die Gesamtbelastung eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für die tägliche Beschattungsdauer vor. An vier dieser IO (H1, H2, S2, S6 und S7) liegt zusätzlich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für die jährliche Beschattungsdauer vor.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Immissionsprognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Wegen der Überschreitungen ist die Durchführung der in Abschnitt 4.2 Schutz vor Schlag-
schatten, Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, bestimmten Immissionsminderung er-
forderlich. Sie ist geeignet, die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewähr-
leisten. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftre-
tenden Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Durch den Einsatz der Abschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“, die die Intensität
des Sonnenlichtes berücksichtigt, ist gemäß Nr. 3 der LIA-Hinweise auf die tatsächliche Be-
schattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

5.5.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und
zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen
ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Ef-
fekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Um-
welteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage und die hierdurch bedingten
Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und
insofern nicht vermeidbar.

Gemäß § 9 Abs. 8 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-
Gesetz - EEG 2023) sind Windenergieanlagen seit dem 01.01.2025 mit einer bedarfsgesteu-
erten Nachkennzeichnung (BNK) auszustatten. Diese BNK wird nur bei Annäherung von Luft-
fahrzeugen aktiviert und reduziert somit die nächtliche Befeuerung signifikant.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde keine BNK beantragt. Es ist jedoch aufgrund
der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen und möglichen Strafzahlungen bei Nichteinhal-
tung nach EEG 2023 davon auszugehen, dass der Antragsteller in einem separaten Verfahren
zeitnah einen Antrag auf Anbringung und Betrieb einer BNK einreichen wird und die Wind-
energieanlage bis zur Inbetriebnahme mit einer BNK ausgestattet wird.

Die Abschnitt 4.3 Schutz vor Lichtimmissionen genannte Nebenbestimmung 4.3.1 stellt sicher,
dass die nächtliche Befeuerung der aus einer Blickrichtung gemeinsam wahrnehmbaren WEA
synchron blinkt. Die Synchronisation reduziert die visuelle Wahrnehmbarkeit der Lichtemissi-
onen im nächtlichen Landschaftsbild erheblich.

Falls es zu einem zeitlichen Versatz von Inbetriebnahme der WEA und Installation und Ge-
nehmigung der BNK kommen sollte, stellt die Synchronisation eine wirksame Reduktion von
Lichtimmissionen dar.

Sobald eine BNK genehmigt und installiert wurde, kann die immissionsschutzrechtliche Ne-
benbestimmung 4.3.1 zur Synchronisation entfallen. Die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestim-
mungen zur Synchronisation bleiben davon unberührt.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlage und die Beschaffenheit
der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam
vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage
nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende

Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.6 Luftverkehrsrecht

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wurde mit Schreiben vom 24.06.2025 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Diese bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Diese luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht somit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage im Windpark Vockenrod nicht entgegen.

5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus flugsicherungstechnischer (gemäß § 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 26.03.2025, Az.: 45-60-00 / IV-0437-25-BIA, erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage bestehen.

5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst hat mit Schreiben vom 12.09.2024, Az.: I 18 KMRD – 6b 06/05 A 900-2024, abschließend zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 7, sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.9 Erdbebendienst

In der Stellungnahme vom 31.07.2024, Az.: 89j-18.01-16/24 BH stellt der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden fest, dass der Abstand zwischen der geplanten Windenergieanlage und der nächstgelegenen Messstation des HED über 7 km beträgt.

Aufgrund dieser Entfernung zwischen der geplanten Anlage und der nächstgelegenen Messstation des Hessischen Erdbebendienstes bestehen aus dortiger Sicht keine Einwände gegen die Planung.

5.10 Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 07.10.2024, Az.: 34i 2 L - BV 13.3 – 24 – WP Vockenrod II, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 8, genannte Nebenbestimmung sowie die dort ebenfalls aufgeführten Hinweise sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Eisenbahnlinien befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu der Windenergieanlage, sodass keine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes, der Autobahn GmbH des Bundes und des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgte.

5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege

5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier einer Anlage im Windpark "Vockenrod" in der Gemeinde Antrifttal, Gemarkung Vockenrod, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Die Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. deren Erscheinungsbild steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG) oder überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG).

Im vorliegenden Fall ist anhand der angefertigten Visualisierungen zu erkennen, dass die geplante Windenergieanlage in den Ortsansichten – mehr oder weniger – deutlich sichtbar und zu einer visuellen Beeinträchtigung führen wird. Den unmittelbar betroffenen Ortschaften im direkten Umfeld der geplanten Anlage kommt jedoch keine landschaftsprägende Wirkung von überregionaler Bedeutung zu. Die bedeutende Altstadt von Alsfeld liegt in größerer Entfernung zu dem Anlagenstandort, von erhöht liegenden Blickpunkten wird die Windenergieanlage jedoch auch hier im Zusammenhang mit der Stadtanlage sichtbar.

Da im Umfeld der geplanten Anlage bereits mehrere Windenergieanlagen vorhanden sind und im Regionalplan eine Windvorrangfläche ausgewiesen wurde, werden dem Vorhaben Windpark Vockenrod jedoch seitens des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, denkmalpflegerische Bedenken nicht entgegengestellt.

Soweit im Bereich des Anlagenstandortes und Aufstellflächen (sowie auch der Kabeltrassen und Zuwegung Klein- und Flurdenkmale, wie Grenzsteine, Flurkreuze etc.) Kleindenkmäler oder Ähnliches unmittelbar betroffen sind oder über die bisherige Erfassung hinaus aufgefunden werden, soll das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg, über solche Funde informiert und einbezogen werden. Grundsätzlich sollen entsprechende Funde in situ erhalten werden. Sollte dies im Zuge der Bauarbeiten unmöglich sein, sind die Standorte einzumessen, die Objekte fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.

Unter diesen Maßgaben werden dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage VOC 2 im Windpark „Vockenrod“ von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, mit der Mail vom 29.10.2024 keine Bedenken entgegengestellt. Es wird das Benehmen hergestellt unter der Maßgabe, dass die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36339 Lauterbach, schließt sich mit der Mail vom 30.06.2025 der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, uneingeschränkt an und übernimmt vollinhaltlich die dortigen Aussagen.

5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier einer Anlage im Windpark "Vockenrod" in der Gemeinde Antrifttal, Gemarkung Vockenrod, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail eingegangenen Stellungnahme vom 23.09.2024 denkmalfachliche Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorgetragen.

Das Landesamt kommt in dieser Stellungnahme zu der Feststellung, dass im Bereich der Windenergieanlage VOC 2 mit archäologischen Relikten im Boden zu rechnen ist. Diese Einschätzung beruht darauf, dass die am Südrand des Windparks Vockenrod im Offenland gelegene Wüstung Herrmannshain zwar bisher in ihrer Ausdehnung nicht exakt beschrieben werden kann, jedoch anzunehmen ist, dass auch im Baufeld für die Anlage VOC 2 archäologische Relikte anzutreffen sein werden, wie die Lesefunde von mittelalterlicher Keramik im Umkreis anzeigen, wie zuletzt im denkmalfachlichen Beitrag vom 15.07.2020 dokumentiert. Daher sind sämtliche Bodeneingriffe für Bauflächen und Zuwegungen um den Standort VOC 2 durch denkmalfachlich geeignetes Personal im Auftrag des Genehmigungsempfängers/ Bauherrn zu überwachen. Auftretende Befunde und Funde sind zu dokumentieren und der Abt. hessenArchäologie unmittelbar anzuzeigen.

Von Seiten des Antragstellers wurde im Zuge der Errichtung der im näheren Umfeld gelegenen Windenergieanlagen WEA 1, 3 und 4 eine archäologische Baubegleitung veranlasst, deren Einsetzung nun erneut rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten und in Abstimmung mit der hessenArchäologie als Denkmalfachbehörde zu erfolgen hat. Zu den Aufgaben der Baubegleitung gehört im Rahmen eines die Baumaßnahmen begleitenden Monitorings die Dokumentation und abschließende Darstellung sämtlicher Beeinträchtigungen und Verluste an denkmalrechtlich relevanten Strukturen, wie im denkmalfachlichen Beitrag (ebd. Kap. 6.2 u. 3) erläutert.

Damit handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Dementsprechend war vorliegend nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 zu prüfen, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Nr. 3).

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, stellt für den Fall, dass das Vorhaben genehmigt werden soll, seine Bedenken zurück. Das Benehmen wird mit der Maßgabe hergestellt, dass mittels Nebenbestimmungen die bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden, oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg, zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle

notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen stehen der Genehmigung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage VOC 2 im Windpark Vockenrod keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist somit gegeben und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Darüber hinaus ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG erfüllt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund war die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu erteilen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36339 Lauterbach, schließt sich mit der Mail vom 30.06.2025 der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. hessenArchäologie, uneingeschränkt an und übernimmt vollinhaltlich die dortigen Aussagen.

5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

Nach Prüfung des Antrags durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung und 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz, sowie die Untere Wasserbehörde des Vogelsbergkreises werden keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage an dem beantragten Standort vorgetragen.

Seitens des **Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung** wird mit der Stellungnahme vom 08.04.2025 festgestellt, dass der Standort der geplanten Windenergieanlage VOC 2 des Windparks Vockenrod innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod (WSG-ID: 535-010, StAnz. 2/1970 S. 62) liegt.

Der Abstand des Anlagenstandortes zu der Trinkwassergewinnungsanlage beträgt rd. 1,15 km. Das Schutzgebiet befindet sich aktuell im Neufestsetzungsverfahren. Die WEA VOC 2 befindet sich jedoch auch nach dem aktuellen Abgrenzungsvorschlag innerhalb der Schutzzone III.

In diesem Wasserschutzgebiet sind gemäß § 4 Ziffer I Nr. 10) der entsprechenden Verordnung „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen“ verboten.

Gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) entscheidet die Obere Wasserbehörde über Befreiungen von den Verbotstatbeständen.

Gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) wird die Befreiung von dem Verbot des § 4 Ziffer I Nr. 10) der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld (StAnz. 2/1970 S. 62), auf Flächen der Schutzzone III nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt. Die Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, dieses Bescheides sind zu beachten.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Das HLNUG (Dezernat W4) geht in seiner hydrogeologischen Stellungnahme vom 12.03.2025 davon aus, dass am Standort der WEA VOC_02 eine hohe bis sehr hohe natürliche Schutzfunktionen der Deckschichten vorherrscht. Die hohe Gesamtschutzfunktion ergibt sich dabei im Wesentlichen aus den wassergeringdurchlässigen tonigen Sedimenten (Gehängelehm). Durch die geplanten vermörtelten Rüttelstopfsäulen (RSS) kommt es zum Eingriff in den Gehängelehm über die gesamte Mächtigkeit und damit zu einer temporären Verringerung dieser Deckschicht. Bei ordnungsgemäßer Ausführung ist grundsätzlich von einer Verdichtung des Untergrunds und damit von einer Verringerung der hydraulischen Durchlässigkeiten auszugehen. Eine temporäre Ausbildung von Wasserwegsamkeiten (z.B. in Bereichen von Hohlräumen, Trennfugen oder Kluftzonen) ist allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Die Einbinde-tiefe der geplanten Baugrundverbesserung mittels vermörtelter RSS soll max. 11 m u. GOK betragen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Bohrungen bis in oder nahe an den genutzten Grundwasserleiter reichen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird es im Bereich der Eingriffsflächen zu einer Minderung der Grundwasserüberdeckung und damit zu einer temporären, erhöhten Gefährdung gegenüber dem Ist-Zustand kommen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sind lokale Eintrübungen und weitergehende Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten nicht vollständig auszuschließen. Für den Betrachtungsraum sind lokale schwebende Grundwasservorkommen im Bereich der Basaltvorkommen wahrscheinlich, die bei entsprechendem Grundwasserdargebot über die Nebentäler den Streitgraben entwässern dürften. Eine direkte negative Beeinflussung für den TB Vockenrod erscheint auch aufgrund der Entfernung (sowohl vertikal als auch horizontal) der Planmaßnahme zur genannten Trinkwassergewinnungsanlage als unwahrscheinlich.

Um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren, ist jede Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den allgemeinen Sorgfaltspflichten unterlegen. Insbesondere sind innerhalb von Wasserschutzgebieten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WHG definierten Pflichten zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts relevant. Darüber hinaus gilt auch der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG formulierte allgemeine Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, nachdem die bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind. Die genannten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers dienen der Ausgestaltung und Konkretisierung der vorgenannten allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung der gesetzmäßigen Gewässerbewirtschaftung.

Die Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind,

um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landes-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen.

Weiterhin können gem. § 51 Abs. 1 WHG Festsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend werden in der Verordnung für das WSG zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld, größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen verboten (§ 4 Ziffer I Nr. 10). Einer Befreiung von diesem Verbotstatbestand kann unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen dennoch zugestimmt werden.

Die Festsetzung der Auflagen war also erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase zu wahren, sicherzustellen, dass der Schutzzweck des o.g. Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten. Die Auflagen stellen dabei jeweils das mildeste wirksamste Mittel dar, um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

Zu den Nebenbestimmungen zu Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten:

Bei Beeinträchtigungen des Grundwassers müssen der Wasserversorger und die Wasserbehörde ggf. Maßnahmen zum Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung treffen. Die Nebenbestimmungen garantieren eine rasche und gezielte Reaktion der Verantwortlichen bei Unfällen und anderen Vorkommnissen mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Sie dienen zudem der allgemeinen wasserbehördlichen Überwachung der Maßnahme und ihrer Auswirkung auf das Grundwasser und dem Zwecke der Beweissicherung.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb eines schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten, welche bereits auf organisatorischer Ebene zu etablieren sind.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers

kommt. Daher ist eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation für den vorbeugenden Grundwasserschutz als Bestandteil der Bauausführung durchzuführen.

Zu den Nebenbestimmungen zur Bauausführung

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers: Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickern Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht führen zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Bei Kluftgrundwasserleitern ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aufgrund vorhandener Kluft- und Störungzonen im Festgestein lokal herabgesetzt werden kann und dadurch eine gute hydraulische Durchlässigkeit aufweisen.

Durch die Verwendung der genannten Baumaterialien und Bauhilfsstoffe wird verhindert, dass es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen kommt.

Durch die Nebenbestimmungen zu der Bauausführung sowie zu Eingriffen in die vorhandenen Deckschichten wird sichergestellt, dass diese auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Vorgabe der Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion nach einem Eingriff in die Deckschichten dient dazu, Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern.

Zu den Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme sowie nachbauzeitliche Maßnahmen (z. B. bei Wartungsarbeiten) geht unter anderem vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den Boden ein- bzw. aufgetragenen Materialien verursacht werden. Die Auflagen minimieren das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

Von Seiten des **Dezernates 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz** werden mit der ebenfalls per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 07.08.2024 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage aus Sicht der von dort aus zu vertretenden Belange vorgebracht. Es wird lediglich festgestellt, dass sich am Standort der geplanten Windenergieanlage VOC 2 keine Gewässer oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete befinden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen ist, wenn im Bereich der Zuwegung oder Kabeltrasse Gewässer gekreuzt oder Überschwemmungsgebiete betroffen sein sollten.

Die **Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises**, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, stellt mit Schreiben vom 07.08.2024, Az.: UWB-7-002-W-0004502-7, zu dem Vorhaben hinsichtlich wassergefährdender Stoffe fest, dass bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt werden.

Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert, um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ oder Masse in t			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Bei Beachtung der Auflagen und Hinweise bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage VOC 2 bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallbehördlicher Sicht, also aus Sicht der Dezer-nate 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Nach der Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 02.08.2024 befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die Windenergieanlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten

Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „*Entsorgung von Bauabfällen*“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 11, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit der Stellungnahme vom 19.08.2024 festgestellt, dass sich keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich des Anlagenstandorts befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windenergieanlage liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

5.15 Bergrecht / Bergaufsicht

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde, die Bergaufsichtsbehörde, Dezernat 44.1 Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen, hat ergeben, dass der Standort der Windenergieanlage im Bergfreien liegt. Daher werden von dort mit der Stellungnahme vom 14.08.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden von dort mit der Stellungnahme vom 23.08.2024, Az.: II 25.1/ Wb-GI78290-50431/2024, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Zur Wahrung der von dort wahrzunehmenden Aufgaben werden Nebenbestimmungen gefordert. Diese werden wie folgt begründet:

Zur Nebenbestimmung Ziffer 14.1:

Nach dem Arbeitsschutzgesetz, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Da die zeitliche Abschätzung, bis eine Begehung der Anlagen möglich ist, nicht aus dem Umfang der Antragsunterlagen möglich ist, dient die Nebenbestimmung unter der Ziffer 3 dazu einen geeigneten Zeitpunkt für die Besichtigung vorab mit allen Beteiligten sicherzustellen. Die Begehung der Anlage dient auch dazu um die formulierten Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1 und 2 gemäß den rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren und somit den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten vor den darin beschriebenen Gefahren sicherzustellen.

Zur Nebenbestimmung Ziffer 14.2:

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine. Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Bei der Befahranlage handelt es sich um ein bewegliches Teil, von welchem u.a. Risiken für Personen im unmittelbaren Bereich des Fahrwegs ausgehen.

Aus den Antragsunterlagen sind keine Schutzmaßnahmen bezüglich der Sicherung des Fahrwegs der Befahranlage gegen Eingriff ersichtlich.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals. Gleichgeeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einer laufenden Befahranlage für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch Schutzeinrichtungen ihrem Interesse, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für Sie auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Zur Nebenbestimmung Ziffer 14.3:

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine. Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Das Maschinenhausdach stellt aufgrund des sich potentiell drehenden Rotors einen Gefahrenbereich dar.

Bei einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG handelt es sich um eine der betreffenden Risikoart entsprechenden Schutzeinrichtung.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Hersteller den zuerst anzuwendenden Grundsatz gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angewandt hat.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einem drehenden Rotor für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung ihrem Interesse, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für Sie auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 14, zugestimmt.

5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 13.06.2025 zu dem Ergebnis, dass die Windenergieanlage VOC 2 des Windparks „Vockenrod“ aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden kann.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG war unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen.

Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenschutzprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) und die Hessische Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 zu Grunde gelegt.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage VOC 2 im Windpark „Vockenrod“ an dem beantragten Standort ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

zu NB 15.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), sowie in der Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme V1 Rotmilan, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 02.05.2025), aufgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen basieren auf den Untersuchungen des Ergebnisberichts Avifauna „Windenergieplanung am Standort WEA Voc2“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 09.07.2024), dem Fachbeitrag Fledermäuse „Erweiterung des geplanten Windparks Vockenrod“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 06.10.2022) und dem Gutachten Bodenschutz mit Fachbeitrag Bodenkompensation „Windpark Vockenrod II“, erstellt vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie (Stand 04.2024).

Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

zu NB 15.1.2:

Für die mit dem Bau der Windenergieanlage VOC 2I verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 5.2.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Windpark Vockenrod - VOC 2“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **16.451 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme A4, Ackerextensivierung (Ziffer 5.3 LBP), Aufwertung von **16.800 BWP**.

zu NB 15.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 15.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 17.04.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes

entspricht den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod – VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), Ziffer 4.4, Tabellen 19 und 20.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige gemäß Nebenbestimmung 15.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 15.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

zu NB 15.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene, ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 15.1.7:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu NB 15.1.8:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Baufeldabgrenzung. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

zu NB 15.1.9:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt, zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

5.17.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

zu NB 15.2.1 und NB 15.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

zu NB 15.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

zu NB 15.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

zu NB 15.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

zu NB 15.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

zu NB 15.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer Bodenfeuchte im Konsistenzbereich von weich-plastisch bis zähflüssig sind gemäß DIN 19639 die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen. Eine Befahrung ist in diesen Fällen nur noch auf befestigten Zuwegungen und Lagerflächen möglich. Erdarbeiten sind in diesem Konsistenzbereich ausgeschlossen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

zu NB 15.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

zu NB 15.2.9

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

zu NB 15.2.10

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

zu NB 15.2.11

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

zu NB 15.2.12

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

zu NB 15.2.13

Diese Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.17.1.3 Besonderer Artenschutz

zu NB 15.3.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.2:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz weiterer nachtaktiver Tierarten und insbesondere von Insektenarten im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Nachaktive Insektenarten (ca.60 Prozent des Artenbestandes), werden in ihrem Verhalten von Licht negativ beeinflusst. Durch Lichtbeeinflussungen ergeben sich erhöhte Mortalitätsraten, Veränderungen im Wanderverhalten und dem Tag-/Nachtrhythmus. Eine Betroffenheit tagaktive Tierarten ist dann gegeben, wenn durch Lichtbeeinflussungen die Nachtruhe gestört wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht

zu NB 15.3.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut- und -Revierpaare im Nahbereich. Aufgrund der von Antragsteller vorgelegten und bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA VOC II durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.4:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 „Unattraktive Gestaltung Umfeld“ ist für WEA VOC 2 erforderlich, um dem Tötungstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Mastfußes, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Art Rotmilan sowie anderer Greifvogelarten wirken. Da die WEA VOC 2 innerhalb eines Nahrungshabitats der Art Rotmilan liegt, kann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit mit der Maßnahme gemindert werden. Die Maßnahme ist zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig.

In der Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme V1 (Renatur 2025) sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

zu NB 15.3.5:

Diese Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme V2 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Feldlerche (Anlage: T-WEA VOC II E_Verbotstatbestände plan. Arten, Zeile 9) aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

zu NB 15.3.6:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (vgl. Maßnahme V2) dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung B.I.6 eine Ausnahme erteilt werden. Mit der flächendeckenden Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal, mit einer unattraktiven Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ebenfalls vermieden werden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

5.17.2 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

5.17.2.1 Natura 2000-Gebiete

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), Ziffer 2.3, wurden innerhalb eines 5 km Prüfradius mögliche Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete durch die geplante Windenergieanlage untersucht.

Innerhalb des 5 km Prüfradius liegt das nachfolgend beschriebene Gebiet:

FFH-Gebiet „Wälder nördlich Ohmes“ (Nr. 5221-301)

Das ca. 271,14 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 2,7 km südwestlich des Anlagenstandortes WEA VOC II.

Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (Stand: 15.11.2005), wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT *91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Folgende wertgebende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden für das Gebiet benannt:

- *Myotis bechsteinii* - Bechsteinfledermaus

- Myotis myotis - Großes Mausohr
- Triturus cristatus - Kammmolch

Der LBP (renatur 2025) kommt zu dem Ergebnis (Ziffer 2.4), dass aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum und den voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der wertgebenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

5.17.2.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegt nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod – VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), Ziffer 2.3, folgendes Naturschutzgebiet:

Naturschutzgebiet „Antrittalsperre bei Angenrod“ (Nr. 1535016)

Der ca. 13,45 ha umfassende Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegt ca. 2,3 km südwestlich der WEA VOC II.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Vorsperrenbereich des Antrittstausees als Brut- und Nahrungsareal für eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter feuchthandgebundener Vogelarten zu sichern.

Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum, den voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen und den Schutzziele der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Antrittalsperre bei Angenrod“ werden keine Wirkungen erwartet, die den Regelungen der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der NSG-Verordnung berühren.

5.17.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegt nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), Ziffer 2.3, ein Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ (Nr. 2634012)

Der ca. 4.506,48 ha umfassende Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt ca. 1,6 km westlich der WEA VOC II.

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft.

Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum und den voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen werden keine Beeinträchtigungen erwartet, die zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ führen.

5.17.2.4 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

5.17.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im 500 m Radius um die geplante Windenergieanlage WEA VOC II wurden nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Vockenrod - VOC II“, erstellt vom Büro Landschaftsplanung renatur (Stand: 08.01.2025), Ziffer 2.3, keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG besonders geschützte Lebensräume nachgewiesen.

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes wurden folgende besonders geschützten Lebensräume dokumentiert:

- 5221 1042 Tümpel nordöstlich Seibelsdorf, 04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel, ca. 710 m Entfernung
- 5221 1064 Tümpel nordöstlich Seibelsdorf, 04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel, ca. 970 m Entfernung
- 5221 1022 gefasste Quelle nordöstlich Vockenrod, 04.120 gefasste Quellen, ca. 730 m Entfernung
- 5221 1065 gefasste Quelle nordöstlich Seibelsdorf, 04.120 gefasste Quellen, ca. 320 m Entfernung
- 5221 1055 Tümpel nordwestlich Reibertenrod, 4.440 Temporäre Gewässer und Tümpel, ca. 750 m Entfernung

Im Ergebnis stellt der LBP (Renatur 2025, Ziffer 2.3) fest, dass aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum und den von der Anlage voraussichtlich ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume zu erwarten sind.

5.17.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44

ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch die Antragstellerin oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht

nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 5.17.3. 2.b.cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunkt-vorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunkt-vorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)

- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme

anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlage WEA 01 A bis H der Fachbehörde (ONB) wird zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht.

5.17.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA VOC 2

a) Anlage T-WEA VOC II A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA VOC II A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.17.3 Nr. 2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben, Ziffer 4.2 Festlegung der Verfahrensart).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA VOC II, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 23.04.2025 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA VOC II A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller am 23.04.2025 (Herleitung Investitionskosten) im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt wurden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 1 VOC II A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA VOC II B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 14.04.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.17.3 Nr. 2.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA VOC II B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Art- oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel bis T-WEA VOC II F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA VOC II B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.17.3 Nr. 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA VOC II B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen, ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA VOC II C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA VOC II B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt

1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Zeilen 6 bis 24 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA VOC II aufgrund der vorhandenen Daten und

unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA VOC II notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H 48 (Abstand zu WEA VOC II ca. 900 m, Zeile 7, ID 2) und für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H 03 (Abstand zu WEA VOC II ca. 960 m, Zeile 8, ID2) eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Für die beiden Brutpaare wurden daher eine windabhängige Abschaltung der Anlage mit einem 90 % Schutz der Fluganteile in hochwertigen Habitaten sowie eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches festgelegt.

Für fünf weitere im erweiterten Prüfbereich erfasste Rotmilan Brutpaare am Horststandort H 10 (Abstand WEA VOC II ca. 1.750 m, Zeile 9, ID2), am Horststandort H 01 (Abstand zu WEA VOC II ca. 1.550 m, Zeile 10, ID2), am Horststandort H 38 (Abstand zu WEA VOC II ca. 2.250 m, Zeile 11, ID2), am Horststandort H 46 (Abstand zu WEA VOC II ca. 2.700 m, Zeile 12, ID2) und am Horststandort H 33 (Abstand zu WEA VOC II ca. 2.750 m, Zeile 13, ID2) wurde eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt. Eine weitere Prüfung erfolgte in diesen Fällen nicht.

Bei zwei weiteren Horststandorten, ID4, Zeile 20, Abstand zu WEA VOC II ca. 2.500 m, {921C368F-BB94-41ED-8B8C-01C004819FBA} und ID4, Zeile 21, Abstand zu WEA VOC II ca. 2.900 m, {D084EDCF-8B86-41EA-B363-01C002D50C3F} waren die Daten räumlich unpräzise und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Die vom Antragsteller vorgelegten faunistischen Untersuchungen (ID2) ergaben für ein Brutpaar des Schwarzmilans, Horst H 58 (Zeile 15, Entfernung zu WEA VOC II ca. 1.700 m), eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit. Eine weitere Prüfung für die Art erfolgte daher nicht.

Der Baumfalke wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen mit einem Horststandort (H 59, Entfernung zu WEA VOC II ca. 1.600 m, Zeile 6, ID2) nachgewiesen. Der Ergebnisbericht Avifauna „Windenergieplanung am Standort WEA Voc2“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 09.07.2024), stellt für die Art eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit fest. Eine weitere Prüfung erfolgte daher nicht.

Für die schlagempfindliche Art Uhu (ID4 {78B177EA-AAD4-4657-8799-61280FAE29E7}, {2AF7D477-BB95-41ED-8B8C-01C00481A025}, {9D0BB4A2-B0A1-41EB-AFAF-01C0037-57B69}, {929B83A9-8B86-41EA-B363-01C002D50BEA}, Zeilen 17, 18 und 19), Abstand zu WEA VOC II ca. 2.300 m, wurde im Rahmen der fachlichen Begutachtung bei einer rotorfreien Zone von >80 m das Kollisionsrisiko als gering eingestuft. Zudem konnte

im Rahmen der faunistischen Untersuchungen, Ergebnisbericht Avifauna „Windenergieplanung am Standort WEA Voc2“, erstellt vom Planungsbüro ecoda Marburg (Stand: 09.07.2024), kein Nachweis der Art im Untersuchungsraum erbracht werden.

Die Daten der weiteren schlagempfindlichen Art Wespenbussard waren artspezifisch räumlich ungeeignet (Sichtbeobachtung) und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA VOC II C_Tötungstatbestand_koll. Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,8$ m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.3.3, Maßnahme V1)
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (vgl. Nebenbestimmung 15.3.4, Maßnahme V1)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA VOC II ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,8$ m/s eine Anzahl von **11,18 h-Tagen**. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA VOC II D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störeffindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA VOC II D_Störungstatbestand_bes. Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA VOC II, dass in dem Prüfbereich bis 6.000 m keine Nachweise störeffindlicher Arten vorliegen.

e) Anlage T-WEA VOC II E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA VOC II konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA VOC II E_Verbotstatbestände_plan. Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis T geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit, eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA VOC II, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche

Für diese Art werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitfenster Baufeldfreimachung 01.09. bis 28/29.02. (Nebenbestimmung 15.3.5, Maßnahme V2)
- Maßnahmenkonzept Feldlerche (Nebenbestimmung 15.3.6, Maßnahme V2)
- Ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung 15.1.6)

f) Anlage T-WEA VOC II F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA VOC II F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diene als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L) und ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R) und ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen

Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gemäß Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA VOC II G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (siehe Nebenbestimmung 15.3.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V3, siehe Nebenbestimmung 15.3.1)
- Räumliche Begrenzung des Baubetriebs (siehe Nebenbestimmung 15.1.8)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)
- Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 15.1.2)

g) Anlage T-WEA VOC II G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuftten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA VOC II finanzielle Belastungen bis zu **888.591,51 €** (G_Zumutbarkeit Z_{MV}, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA VOC II G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische

Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA VOC II A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA VOC II G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA VOC II ergibt sich ein Anteil von **4,14 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA VOC II G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA VOC II sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 4,8$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **490.416,15 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von **888.591,51 €** (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA VOC II H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA VOC II ein Betrag in Höhe von **0 € pro Jahr**.

Anlage T-WEA VOC II H_Zahlung & Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht

Der Standort der Windenergieanlage VOC 2 liegt außerhalb von Wald. Forstliche Belange sind somit von dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage VOC 2 im Windpark Vockenrod nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht werden in der Stellungnahme vom 13.06.2025 keine Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

5.19 Landwirtschaft

Der geplante Standort der Windenergieanlage VOC 2 befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie 5108. Der Standort liegt auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Aus Sicht der Oberen Landwirtschaftsbehörde bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Bedenken gegenüber dem unwiederbringlichen Verlust weiterer wertvoller Acker- und Dauergrünlandflächen durch den geplanten flächenhaften Ausgleich. Die aktuelle wie auch die zukünftige Welternährungssituation berücksichtigend, wird auf die notwendige Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen aufmerksam gemacht.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben stellt die Obere Landwirtschaftsbehörde in der Stellungnahme vom 13.06.2025 jedoch die dortigen agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage VOC 2 im Windpark Vockenrod zurück.

5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00006#2024-00002			
7	Windpark:	WEA Vockenrod II			
8	Antragsteller:	WSB Windpark Vockenrod GmbH Co. KG			
9	WEA Nr.:	WEA VOC 02			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID6	
17	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,7	MW
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungstunden der WEA		1728	h
19		Z _{un} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%	
20		Jährlicher Gesamtertrag		9851000	kWh
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung		7	ct/kWh
22		der vorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh
23		der vorvorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh
24	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥90	m
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
26		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
27	In Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	176000		kWh
28		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
30		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
31	In Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
32		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	Keine Anmerkungen			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste	232100		kWh
36	Antikollisionssystem	Abschaltverluste			kWh
37	1. Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
38		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
41		Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤		m/s
42		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh
43	2. Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
44		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
45		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
46		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
47		Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤		m/s
48		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh
49					
50	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)				
51	Geignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem			€
52		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten			€
53		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€
54	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	V1 Unattraktive Gestaltung Mastfußbereich		1.000	€
55		V1 Windabhängige Abschaltung Rotmilan			€
56		V2 Maßnahmenkonzept Feldlerche		2.000	€
57		V3 Betriebsalgorithmus Fledermäuse			€
58		Nachtbauverbot			€
59		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
60		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
61		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
62		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
63		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
64		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
65		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
66		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
67		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
68		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
69		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
70		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
75	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
76	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
77	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
78	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
79	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
80	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
81	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
82	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):				
83	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2		
84	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen			
85		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Daten geschätzt, da keine Datenquelle

Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	WEA Vockenrod II								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA VOC 02								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Renatur, Landschaftsplanung, Anja Reymann	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Windpark Vockenrod - VOC II	08.01.2025	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ecoda GmbH & Co. KG, Marburg	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Avifauna, Windenergieplanung Standort WEA VOC II	09.07.2024	ja	ja	Letzte Datenerfassung vor Ort am 09.11.2021		
10	ID 3	Fachgutachter	Ecoda GmbH & Co. KG, Marburg	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fachbeitrag Fledermäuse, Windenergieplanung Standort WEA VOC II	06.10.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung vor Ort am 08.10.2021		
11	ID 4	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	07.03.2025	ja	eingeschränkt	Datenabfrage vom 07.03.2025		
12	ID 5	Daten Dritter	Enviro-Plan GmbH	sonstige systematisch erhobene Daten	Avifaunistisches Fachgutachten, WEA Romrod-Zell	05.03.2024	ja	ja	Letzte Datenerfassung vor Ort am 01.06.2022		
13	ID 6	Antragsteller	VSB Neue Energien GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsgutachten	17.04.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Renatur, Landschaftsplanung, Anja Reymann	Gutachten zu WEA-Verfahren	Stellungnahme Vermeidungsmaßnahme V1	02.05.2025	ja	ja			

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) Windpark: WEA Vockenrod II WEA Nr.: WEA VOC 02 Eingabe erfolgt in die grünen Flächen Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!													Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1)									
4	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten vorhanden?	artpezifisch freigelegt?	Daten nach räumlich präzisieren?	Vorkommen der Art (Bau-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen			
5	Baumfalk	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H59	1.600	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
6	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H48, keine Brut	900	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	AHW hoch	ID2	09.11.2021	AHW nicht widerlegt, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	11,18	V1 Unattraktive Gestaltung Mastfußbereich				
7	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H03, keine Brut	960	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	AHW hoch	ID2	09.11.2021	AHW nicht widerlegt, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	11,18	V1 Unattraktive Gestaltung Mastfußbereich				
8	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H10 mit Brut	1.750	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
9	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H01 mit Brut	1.550	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
10	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H38 mit Brut	2.250	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
11	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H46 mit Brut	2.700	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
12	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst 33, keine Brut	2.750	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
13	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Schlafplatz	0	Schlafplatz Rotmilane, 3 bis 8 Individuen	1.940	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
14	Rotmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H58, mit Brut	1.700	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
15	Schwarzmilan	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst H58, mit Brut	1.700	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID2	09.11.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!									
16	Wespenbussard	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Gastvogel		Sichtbeobachtung im UR 1.000	1.000	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									
17	Uhu	ID4	07.03.2025	ja	ja	ja	Brutvogel		{78B177EA-AAD4-4657-8799-61280FAE29E7}	2.380	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
18	Uhu	ID4	07.03.2025	ja	ja	ja	Brutvogel		{2AF7D477-BB95-41ED-8B8C-01C00481A025}	2.300	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
19	Uhu	ID4	07.03.2025	ja	ja	ja	Brutvogel	1	{9D0BB4A2-B0A1-41EB-AFAF-01C003757B69}	2.300	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
20	Rotmilan	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein			{21C368F-BB94-41ED-8B8C-01C004819FBA}	2.500	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung													
21	Rotmilan	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein			{D084EDCF-8B86-41EA-B363-01C002D50C3F}	2.900	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung													
22	Uhu	ID4	07.03.2025	ja	ja	ja	Brutvogel	1	{929B83A9-8B86-41EA-B363-01C002D50BEA}	2.350	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
23	Rotmilan	ID5	01.06.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst westlich Liederbach	7.100	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									
24	Schwarzmilan	ID5	01.06.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst östlich Liederbach	7.800	>2500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	WEA Vockenrod II																					
3	WEA Nr.:	WEA VOC 02																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		

A		B		C		D		E		F		G		H		I		J		K		L		M		N		O		P		Q		R		S		T		U		V		W		X		Y		Z		AA		AB		AC		AD		AE		AF		AG	
1. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																												Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und																																					
3. Windpark WEA Vockenrod II WEA Nr.: WEA VOC 02																												Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlüsselt. Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																					
Planungsrelevante Art	Datum ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten spezifisch, fachlich gelteigert?	Daten topografisch/räumlich präzisierbar?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 SchNestplatz)	Besondere Hinweise/Erklärungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen																																										
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingd	betriebsbedingd	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2016:192 ff.) - Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingd	betriebsbedingd					Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingd	betriebsbedingd	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis																																		
Dohle	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 370 m nordwestlich Anlagenstandort	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	20	370	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Feldlerche	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Reviere	Reviere in 40, 70, 170, 180 und 180 m	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	40	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme relevanter Lebensraumhabitats	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme relevanter Lebensraumhabitats	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	V2 Maßnahmenkonzept Feldlerche	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)																																			
Fitis	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 460 m nördlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	460	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Goldammer	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Reviere	Reviere in 330, 420, 450, 470 und 470 m Entfernung	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	330	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Grauspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Reviere	Reviere ca. 570 m nördlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	570	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Grauspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Gastvogel	Sichtbeobachtung Überflug	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Daten unpräzise	200	k. A.	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Grünspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Gastvogel	Hinweise auf Vorkommen im UR 1.000, kein Revier nachweis	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	60	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Habicht	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier Habicht, Horst unbesetzt ca. 670 m östlich	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	200	670	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Haubenmeise	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 400 östlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	200	400	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Hohtaupe	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Individuen	Sichtbeobachtung von einzelnen Individuen ca. 430 m nördlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	100	430	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Kleinspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 470 m östlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	470	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Kormoran	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Gastvogel	Sichtbeobachtung im UR 500	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	200	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Kuckuck	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Individuen	Balzendes Individuum ca. 480 m westlich Anlagenstandort	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	n.a.	480	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Mäusebussard	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Reviere	Reviere in ca. 560, 720 und 1.050 m, ein Horst unbesetzt in ca. 820 m zum Anlagenstandort	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	100	560	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Mittelspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Reviere	Reviere ca. 360 m östlich und 370 m nordwestlich	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	40	360	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Neuntöter	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 450 m westlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	450	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Raubwürger	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Individuen	Individuen im UR 500, Gastvogel	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	150	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Schwarzspecht	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 410 m nördlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	410	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Sperber	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 640 westlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	150	640	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Steinschmätzer	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Individuen	Einzelnes Individuum ca. 150 m südöstlich, Gastvogel	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	150	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Stieglitz	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 350 m östlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	350	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Tannenmeise	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 470 m nördlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	470	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Turmfalke	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Individuen	Individuen im UR 500, Gastvogel	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	100	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Waldkauz	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Revier	Revier im UR 1.000, östlich Anlagenstandort	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Wintergoldhähnchen	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	Revier	Revier ca. 480 m östlich des Anlagenstandortes	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	5	480	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Wildkatze	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein	Individuen	(93EC713E-D804-4345-AF53-EEF3146460EA)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	1.150	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Wildkatze	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein	Individuen	(9AA2666D-132F-4CF8-96D4-CB9FA50BE995)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	3.300	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Wildkatze	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein	Individuen	(731B8614-40C3-4876-ABEE-1332D6FC83A)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	4.300	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Wildkatze	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein	Individuen	(779018E3-B2E7-4E4A-B14F-CD7E797AFB81)	nein	nein	nein	nein	Totfund B62, keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	3.900	nein	nein	nein	nein	Totfund B62, keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Totfund B62, keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Wildkatze	ID4	07.03.2025	ja	ja	nein	Individuen	(F38585A3-0E36-4428-9700-09E7D1A18422)	nein	nein	nein	nein	Totfund B254, keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	3.900	nein	nein	nein	nein	Totfund B254, keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Totfund B254, keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Rotmilan	ID2, ID5	09.11.2021	ja	ja	ja	8 Brutpaare	H48 (H03, H10, H01, H38, H46, H33)	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort in 900 m zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	900	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort in 900 m zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort zum Eingriffsbereich 900 m	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Baumfalke	ID2	09.11.2021	ja	ja	ja	1 Brutpaar	H59	nein	nein	nein	nein	Horststandort in 1.600 m Entfernung zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	1600	nein	nein	nein	nein	Horststandort in 1.600 m Entfernung zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Horststandort in 1.600 m Entfernung zum Eingriffsbereich	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Schwarzmilan	ID2, ID5	09.11.2021	ja	ja	ja	2 Brutpaare	H58 und Horststandort östlich von Liederbach	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort in 1.700 m zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	1700	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort in 1.700 m zum Eingriffsbereich	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Nächster Horststandort in 1.700 m zum Eingriffsbereich	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																																					
Wespenbussard	ID2	09.11.2021	ja	ja	nein	Sichtbeobachtung	Sichtbeobachtung im UR 1.000	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	1000	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																																					
Uhu	ID4	07.03.2025	ja	ja	ja	1 Brutpaar	Brutpaar in 2.300 m Entfernung	nein	nein	nein	nein	Brutpaar in 2.300 m Entfernung zum Eingriffsbereich, rotorfreie Zone von > 80m</																																																					

1 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)		2 Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)																																	
3 WEG-Nr.: WEA VOC 02																																			
4 Fledermausart	5 Daten-ID	6 Endezeitpunkt Untersuchungen (Vorbereitung)	7 Daten vorhanden?	8 Daten erwerbsmäßig / öffentlich / privat?	9 Anzahl lokaler Quartiere	10 Anzahl Individuen	11 Besondereheiten	12 Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	13 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					14 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					15 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					16 Gesamtergebnis	17 Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			18 Weitere Minimierungsmaßnahmen							
									13.1	13.2	13.3	13.4	13.5	14.1	14.2	14.3	14.4	14.5	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	16	17.1	17.2	17.3	18.1	18.2	18.3					
								Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Erfolgsrisiko Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko aufgrund von Einflüssen?	Verletzung	baueingriff	anlageneingriff	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baueingriff	anlageneingriff	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabbestand erfüllt?	baueingriff	anlageneingriff	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltalgorithmus	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
18	Bechsteinfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja	1	Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald, Quartier ca. 1.950 m nordwestlich des Anlagenstandortes	1.950	Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturgebundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
19	Braunes Langohr	ID3	08.10.2021	ja	ja	1	Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland, Quartier ca. 850 m östlich des Anlagenstandortes	850	Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturgebundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
20	Breitflügel-Fledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitat im Offen- und Halboffenland		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagd- und Wanderflug in mittleren Höhen	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
21	Fransenfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturgebundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
22	Graues Langohr	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitat im Offen- und Halboffenland		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturgebundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
23	Großer Abendsegler	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist über Wipfelhöhe bis 100 m Höhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
24	Große Bartfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen bis mittleren Höhen	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
25	Großes Mausohr	ID3	08.10.2021	ja	ja		Wochenstuben überwiegend in Gebäuden, Sommerquartiere häufig in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen bis 15 m	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
26	Kleiner Abendsegler	ID3	08.10.2021	ja	ja		Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist hoch über Wipfelhöhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
27	Kleine Bartfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitat im Offen- und Halboffenland		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen von 1 bis 6 m	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
28	Mopsfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere meist in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist knapp über Baumkronenniveau	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
29	Mückenfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen, Jagdhabitat in Auwäldern und an Gewässern		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko mittel, Jagdflug meist in mittleren Höhen bis Baumwipfelhöhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
30	Nordfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere in Gebäuden selten in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Halboffenland aber auch im freien Luftraum		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren bis großen Höhen über Wipfelhöhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
31	Rauhautfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren Höhen, während des Zuges über 40 m Höhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
32	Wasserfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat an Wasserflächen		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen über Wasserflächen selten höher als 5 m	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
33	Zwergfledermaus	ID3	08.10.2021	ja	ja		Quartiere in Gebäuden selten in Baumhöhlen, Jagdhabitat überwiegend in Wäldern und an Wasserflächen		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in geringen bis mittleren Höhen bis Baumkronenhöhe	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	ja	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Nachtbauverbot	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WEA Vockenrod II									
3	WEA Nr.:	WEA VOC 02									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13				71,60 €							
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{UM}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										7
20	der vorletzten Ausschreibung										7,15
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,33
22											
23											
24	Berechnung: Z_{MV}:										888.591,51 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	F _{StMhd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	F _{StErnte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	F _{StPflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja
45	F _{StAusn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z_{ABS}										4,14%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z_{Mo}										490.416,15 €

Auswertung:
 Maßnahmen zumutbar? **ja**  **Direkt weiter zur Zahlung!**

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WEA Vockenrod II							
3	WEA Nr.:	WEA VOC 02							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag: 0 €/Jahr/WEA								
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja							
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja							
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	ja							
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja							
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein							
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24									
25	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 31.08.	≤4,8	n.a.	n.a.			
26	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
27	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
28	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
29	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
30	Abschaltalgorithmus	Nordfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
31	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
32	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
V1 Unattraktive Gestaltung Mastfußbereich	Rotmilan
V1 Unattraktive Gestaltung Mastfußbereich	Schwarzmilan
V2 Maßnahmenkonzept Feldlerche	Feldlerche
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Feldlerche
Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Nachtbauverbot	Graues Langohr
Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Nachtbauverbot	Nordfledermaus
Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Bechsteinfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Braunes Langohr
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Breitflügelfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Fransenfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Graues Langohr
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Großer Abendsegler
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Große Bartfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Großes Mausohr
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Kleiner Abendsegler
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Kleine Bartfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Mopsfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Mückenfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Nordfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Rauhautfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Wasserfledermaus
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Zwergfledermaus